



Was ist wenn...?

22 Fragen
zum Thema
Häusliche Pflege

LANDESSTELLE
PFLEGENDE
ANGEHÖRIGE



LANDES
SENIOREN
VERTRETUNG
NRW

Mit Informationen zur
Pflegerreform 2008

Impressum

Herausgeber:

Landesstelle Pflegende Angehörige

Friesenring 32

48147 Münster

Telefon: 0251 / 27 05 167

Fax: 0251 / 27 05 371

E-Mail: info@lpfa-nrw.de

Internet: www.lpfa-nrw.de

gefördert durch das

**Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen**
NÄHER AM MENSCHEN



Autorinnen: Elke Zeller, Silke Niewohner

Fachliche Beratung: Barbara Eifert

Redaktion: Antje Brandt, Elisabeth Uhländer-Masiak

Gestaltung: Lütke Fahle Seifert AGD, Münster

Druck: Druckerei Stelljes, Münster

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung
des Herausgebers.

Münster, 5. überarbeitete Auflage, Juli 2008



Liebe Leserinnen, liebe Leser!

Die gute Versorgung der Pflegebedürftigen und die Unterstützung ihrer Angehörigen ist für mich als Sozialminister Nordrhein-Westfalens von herausragender Bedeutung.

Pflegebedürftige wollen trotz ihres Hilfebedarfs soweit als möglich ein selbstbestimmtes Leben führen. Deshalb werden wir in Nordrhein-Westfalen nicht nur die professionellen Angebote – Pflegeheime und Pflegedienste – weiterentwickeln, sondern insbesondere die häusliche Versorgung stärken und ausbauen.

Denn: Zwei Drittel aller Pflegebedürftigen werden in und von ihren Familien betreut, vornehmlich durch Ehefrauen, Töchter und Schwiegertöchter. Diese stellen damit sicher, dass Pflegebedürftige und/oder Demenzkranke in ihrem vertrauten Umfeld leben können.

Die Pflegereform zum 1. Juli 2008 bringt auch entscheidende Verbesserungen für den häuslichen Pflegealltag. Leistungen werden erhöht und es werden neue Möglichkeiten geschaffen häusliche Pflege und Berufstätigkeit zu vereinbaren. Besonders die Beratung für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen bekommt einen höheren Stellenwert.

Gerade für Angehörige stellt sich bei Übernahme einer Pflegeverantwortung eine Vielzahl von Fragen. Antworten auf 22 der häufigsten Fragen gibt diese Broschüre, die von der „Landesstelle Pflegenden Angehörige“ in Münster wegen der großen Nachfrage (90.000 verteilte Exemplare) bereits in fünfter Auflage herausgegeben wird. Sie gibt Hinweise zu gesetzlichen Regelungen, zur Kostenerstattung sowie zu Möglichkeiten der Unterstützung und Entlastung.

Diese Broschüre leistet einen wichtigen Beitrag, um die Situation der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen weiter zu verbessern.

KARL-JOSEF LAUMANN

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Gute Informationen können helfen, eine schwierige Situation zu gestalten oder zu verbessern. Die Übernahme der Pflege eines Angehörigen ist häufig eine solch schwierige Situation; sie ist verbunden mit aufwändigem Management aller Anforderungen, die im



Familien- und Berufsleben auf die Pflegeperson zukommen. Dennoch gibt es Möglichkeiten der Gestaltung. Zu informieren ist daher ein wichtiges Ziel der Broschüre, die Sie gerade in den Händen halten.

Im Namen der Landesseniorenvertretung NRW e. V. begrüße ich sehr, dass die Landesstelle Pflegende Angehörige eine solche Handreichung mit vielfältigen Informationen erstellt hat und hoffe, dass sie zahlreiche Menschen erreicht und ihnen hilft, sich besser auf dem sogenannten Pflegemarkt mit seinen Angeboten zurechtzufinden. Ich bin sicher, wenn es mit dieser Handreichung gelingt, einen Beitrag zum Verständnis und zur Transparenz des vielschichtigen und unübersichtlichen Hilfesystems zu leisten, ist es ein Gewinn für die Menschen, auf deren Leistungen in der Pflege nicht verzichtet werden kann: die Pflegenden Angehörigen.

Aber die Landesstelle Pflegende Angehörige, die sich als ergänzendes Angebot zu den bestehenden Angeboten in der Pflege versteht, will noch mehr. Sie will dazu beitra-

gen, die unverzichtbaren Träger der Pflege sichtbar zu machen, denn in der Öffentlichkeit werden sie bislang kaum wahrgenommen. Dabei leisten Pflegende Angehörige zu Hause – quasi unsichtbar – eine wichtige, gesellschaftlich unverzichtbare Arbeit. Sie haben das Recht, Forderungen nach angemessener Unterstützung zu stellen. Sie müssen sich nicht verstecken. Auch deshalb ist es sehr wichtig, dass die Landesstelle Pflegende Angehörige – gefördert durch die Landesregierung – im September 2004 ihre Arbeit aufnehmen konnte, um dieses wichtige Ziel anzugehen.

Die Landesseniorenvertretung NRW e.V. als Träger des Projekts Landesstelle Pflegende Angehörige ist bereit, dabei zu helfen, die gesammelten Anfragen und gebündelten Anliegen über ihre Mitarbeit in Gremien etc. auf die politische Ebene zu bringen.

Dazu brauchen wir Ihre Mitwirkung: Wenden Sie sich mit Ihrem Anliegen an die Landesstelle Pflegende Angehörige unter der gebührenfreien Rufnummer: 08 00-2 20 44 00!

DR. UTA RENN

Vorsitzende der Landesseniorenvertretung NRW e.V.

Was ist wenn...?

Täglich erreichen uns viele Fragen über unser Service-Telefon, per Brief oder Mail, von denen wir die häufigsten in dieser Broschüre aufgegriffen haben. Diese Fragen zeigen uns, wie groß der Informationsbedarf ist. Pflegende Angehörige wollen wissen, wie Pflege organisiert und finanziert werden kann, welche Leistungen der Pflegeversicherung Ihnen zustehen und welche Beratungs- und Entlastungsangebote vor Ort existieren. Dieses Wissen schafft eine Grundlage für Pflegebedürftige und Pflegende Angehörige, ihre gemeinsame Situation besser gestalten und bewältigen zu können. Hilfe bei der Pflege eines nahe stehenden Menschen wird nicht nur innerhalb des engeren Familienkreises geleistet, daher sind hier auch pflegende Nachbarn, Freunde oder ehemalige Kollegen ausdrücklich angesprochen.

Die Landesstelle Pflegende Angehörige NRW ist Ansprechstelle für Pflegebedürftige und Pflegende Angehörige. Wir informieren und beraten zu Fragen rund um die häusliche Pflege. Oft geschieht die Pflege unbemerkt im Stillen; Pflegende Angehörige bekommen wenig Anerkennung von außen und vereinsamen. Gemeinsam mit der Landessenio-
renvertretung NRW als Träger der Landesstelle setzen wir uns für bessere Rahmenbedingungen und mehr Wertschätzung Pflegenden Angehöriger ein.

Diese Broschüre gibt Ihnen Informationen, die für Sie nicht nur im Vorfeld sondern auch im Verlauf der Pflegesituation wichtig sein können. Auf den nächsten Seiten erfahren Sie etwas zu allgemeinen Fragen und zur Finanzierung der Pflege zuhause. Die Veränderungen durch die **Pflegereform 2008** haben wir dabei berücksichtigt. Hilfs- und Unterstützungsangebote für Pflegenden Angehörige und für Pflegebedürftige in Nordrhein-Westfalen werden aufgegriffen. Ein Umzug in ein Pflegeheim als gute Alternative wird thematisiert und auch der letzte Abschied am Ende des Lebens findet seine Berücksichtigung.

Die im Inhaltsverzeichnis aufgeführten Fragen werden der Reihe nach beantwortet. Bleiben für Sie wichtige Fragen offen, so erfragen Sie weitere Informationen bitte bei Ihrer **Pflegeberatungsstelle** vor Ort. Deren Adresse können Sie dem Informationsteil am Ende dieser Broschüre entnehmen. Dort finden Sie auch die Adressen der **Demenz-Servicezentren**. Wir wollen Sie informieren, welche Unterstützungsmöglichkeiten es grundsätzlich gibt, damit Sie die Angebote in ihrer Region nachfragen und nutzen können.

Wenn im Text beispielhaft ausschließlich von der „pflegebedürftigen Mutter“ gesprochen wird, so gelten die Aussagen selbstverständlich auch für pflegebedürftige Väter oder andere Verwandte wie z. B. Ehepartner, Kinder, Tanten oder Onkel.

Besonders wichtige Hinweise sind im Text – so wie hier gezeigt – grau hervorgehoben.

Im Anhang finden sie Erläuterungen zu den im Text fett gedruckten Begriffen und ein Adressverzeichnis.

Wir wünschen uns, dass Sie innerhalb der Familie und des Freundeskreises miteinander ins Gespräch kommen und überlegen, wie eine Pflegesituation gemeinsam gestaltet werden kann. Es ist gut zu wissen, welche Wünsche und Vorstellungen ein Angehöriger hat. Das kann schwierige Entscheidungen – vor allem am Lebensende – erleichtern*.

*Lesen Sie hierzu auch Frage 19.

Seit der ersten Auflage ist diese Broschüre ca. 90.000mal verschickt sowie mehrfach überarbeitet und erweitert worden. Wir freuen uns über die durchgängig positiven Rückmeldungen. Besonders die gute Verständlichkeit wird immer wieder deutlich hervorgehoben. Diese Reaktionen bestätigen uns darin, wie wichtig unsere Arbeit ist und sind uns ein Ansporn, unsere Angebote weiter auszubauen.

Falls Sie Fragen oder Anmerkungen haben, rufen Sie uns unter der **gebührenfreien Rufnummer 0800 - 220 4400** an.

**Unsere
Servicenummer
0800-220 4400
ist gebührenfrei.**



SILKE NIEWOHNER

*Projektleiterin
Landesstelle Plegende Angehörige*

Vorworte	
Einleitung	
Zwei Beispiele	

Allgemeine Fragen

1. Pflege von Angehörigen – auch ein Thema für Sie?	14
2. Demenzkranke leben oft in einer fremden Welt. Wie verhalte ich mich meiner Mutter gegenüber, wenn sie an Demenz erkrankt ist?	18
3. Wie lange kann Mutter in ihrer eigenen Wohnung bleiben?	22
4. Kann ich die Pflege selbst übernehmen oder muss ein Pflegedienst kommen?	25
5. Wie finde ich einen guten Pflegedienst?	26

Fragen zur Pflegeversicherung und der Finanzierung der Pflege

6. Wer bezahlt die Pflege?	28
7. Was muss meine Mutter tun, um Pflegegeld zu erhalten?	30
8. Die Eingruppierung in die Pflegestufen. Welche Voraussetzungen muss meine Mutter erfüllen?	32
9. Was geschieht, nachdem der Antrag auf eine Pflegeeinstufung gestellt wurde?	35
10. Was ist der Unterschied zwischen Pflegegeld, Pflegesachleistung oder Kombinationsleistung?	36
11. Welche Leistungen gibt es zusätzlich durch die Pflegeversicherung?	38

Unterstützung und Entlastung

- 12.** Was sind Pflegeberatungseinsätze? 40
- 13.** Meine Mutter kann sich nicht mehr richtig bewegen.
Wie kann ich sie vom Bett in den Sessel setzen?
Wie kann ich sie baden oder duschen? 42
- 14.** Kann ich die Pflege mit meinem Beruf vereinbaren?
Ist die Pflegezeit eine Alternative für mich? 43
- 15.** Was ist eigentlich Tages- oder Nachtpflege? 46
- 16.** Wer kümmert sich um meine Mutter, wenn ich
selbst krank werde oder dringend Urlaub brauche? 48
- 17.** Gibt es stundenweise Entlastungsangebote?
Wie kann ich solche Helferinnen bezahlen? 50
- 18.** Kann eine Haushaltshilfe aus Osteuropa die
Betreuung meiner Mutter übernehmen? 52
- 19.** Was muss geschehen, wenn Mutter nicht mehr
allein für sich entscheiden kann? 54

Pflegeheim als Alternative?!

- 20.** Ein Umzug ins Heim – eine gute Alternative
Wie wird meine Mutter damit zurechtkommen?
Wie komme ich damit zurecht? 56
- 21.** Wer bezahlt die Heimkosten, wenn die Rente
nicht ausreicht? 57

Der letzte Abschied

- 22.** Am Ende des Lebens – Sterben zuhause 60
- Glossar 62
- Adressen 70

So kann es doch nicht weitergehen

Wenn der Pflegebedarf schleichend entsteht

Marianne E. ist voll berufstätig. Seit Jahren unterstützt sie ihre mittlerweile 93-jährige Mutter mit kleinen Hilfestellungen. Sie geht mit ihr einkaufen. Sie putzt regelmäßig die Treppe und die Fenster. Die anstrengenderen Hausarbeiten wie das Wechseln der Bettwäsche erledigt sie auch. Einmal wöchentlich hilft sie ihrer Mutter beim Baden. Zunehmend bemerkt sie, dass ihre Mutter die tägliche Körperpflege vernachlässigt. Es scheint so, als könne ihre Mutter das Wasser nicht mehr richtig halten. Wenn sie ihre Mutter darauf anspricht, bestreitet diese die offensichtliche leichte Inkontinenz (Blasenschwäche). Marianne E. fragt sich, wie es mit ihrer Mutter weitergehen soll?

**Fachlicher Rat
kann eine große
Hilfe sein.**

In diesem Beispiel entwickelt sich der Unterstützungsbedarf der alten Dame eher schleichend. Frau E. hat deshalb durchaus Zeit, ohne Zeitdruck Informationen einzuholen und mit der Familie und mit Fachleuten zu besprechen, wie man gemeinsam weiter mit der Situation umgehen kann.

Marianne E. muss jedoch wissen, an wen sie sich wenden kann. ■

Nach dem Schlaganfall ist alles anders

Wenn die Mutter von heute auf morgen zum Pflegefall wird

Die Mutter von Petra H. lebt allein. Sie ist 78 Jahre alt. Sie geht gern auf Reisen und besucht regelmäßig das Theater und Konzerte. Für das nächste Jahr hatte die Mutter der Frau H. überlegt, evtl. in eine Einrichtung des betreuten Wohnens umzuziehen. Nur zur Sicherheit, denn sie wollte ihr Leben so lange wie möglich selbständig und selbstbestimmt führen. Und die große Wohnung wurde ihr langsam zuviel. Bei einem ihrer Besuche findet Petra H. ihre Mutter auf dem Fußboden der Diele vor. Die alte Dame kann nicht sprechen und sich kaum bewegen. Petra H. verständigt sofort den Notarzt. Ihre Mutter wird ins Krankenhaus gebracht. Dort wird ein Schlaganfall diagnostiziert. Wie soll es nun weitergehen?

In diesem Beispiel muss Frau H. kurzfristig zusammen mit ihrer Mutter entscheiden, wie es für diese weitergehen kann und soll. Wo soll ihre Mutter in Zukunft leben? Wer wird sie unterstützen? Und was hat zu geschehen, wenn ihre Mutter nicht mehr für sich selbst entscheiden kann?

Sie sehen: In beiden Fällen haben die Angehörigen große Sorgen und es stellen sich viele Fragen. Und diese sind letztlich in ihrem Umfang unabhängig davon, ob die Pflege ihrer Mutter plötzlich und unerwartet übernommen werden muss oder langsam immer umfangreicher wird. ■

Pflege von Angehörigen – auch ein Thema für Sie?

Haben Sie sich schon einmal die Frage gestellt, ob Sie einen Angehörigen pflegen würden, wenn dieser pflegebedürftig würde? Oder fühlen Sie sich noch zu jung, um sich darüber Gedanken zu machen? War es bisher kein Thema für Sie?

Auf jeden Menschen kann die Aufgabe zukommen, die Pflege von Angehörigen zu übernehmen.

Viele Angehörige wachsen langsam in eine Pflegeaufgabe hinein. Zunächst leisten sie nur kleine Hilfen im Haushalt. Mit den Jahren wird es aber immer mehr, was an Hilfe und Pflege zu übernehmen ist. Eine Entscheidungssituation, ob Übernahme der häuslichen Pflege ja oder nein, hat es dabei nie gegeben, da die anfangs nötigen Hilfen kein Problem waren. Und niemand hat damit gerechnet, dass der Pflegebedürftige irgendwann Betreuung rund um die Uhr brauchen könnte.

**Angehörige
können über Nacht
pflegebedürftig
werden.**

Andere Angehörige müssen jedoch ganz plötzlich eine Pflege übernehmen. Denn enge Verwandte können einen Schlaganfall erleiden und dadurch überraschend und unerwartet pflegebedürftig werden. Dann müssen sich die Angehörigen von heute auf morgen auf eine neue Lebenssituation einstellen. Sie übernehmen dann zumeist selbstverständlich die Betreuung zu Hause. Obwohl sie eigentlich gar nicht wissen, wo ihnen der Kopf steht und die Größe der neuen Aufgabe kaum überblicken. Denn so vieles Neues ist zu bedenken. Manches muss sofort erledigt werden. Anderes ergibt sich erst im Laufe der Zeit.

Gründliche Information im Vorfeld ist ein sinnvoller Weg, sich auf die Pflege vorzubereiten. Wer gut informiert ist, kann mit der veränderten Lebenssituation, die sich durch die Pflege ergibt, besser umgehen.

**Frühzeitige
Information ist die
beste Vorbereitung.**

Die nötigen Handreichungen und Verrichtungen in der häuslichen Pflege werden Sie bald routiniert erledigen. Die Körperpflege als solche ist nicht immer das Problem.

Die Belastungen durch die häusliche Pflege liegen zumeist nicht in einzelnen Teilaufgaben, sie liegen anderswo.

Sie müssen möglicherweise ständig verfügbar sein. Sie reagieren auf alle Befindlichkeiten Ihrer Mutter, beruhigen, streicheln und trösten. Sie versuchen, ihr Bestes für Ihre Mutter zu geben. Und denken dennoch oft, das sei noch nicht genug. Es ist ja einerseits schön, gebraucht zu werden und etwas von dem zurückgeben zu können, was Sie von Ihrer Mutter in vergangenen Zeiten erhalten haben. Andererseits ist die ständige Bereitschaft eine große Belastung.

Bei einer evtl. **Demenzerkrankung** Ihrer Mutter müssen Sie im fortgeschrittenen Stadium mit Situationen rechnen, die Sie an Ihre Grenzen bringen werden. Und es ist



im Anfangsstadium der **Demenz** kaum abzuschätzen, wie sich die Persönlichkeit Ihrer Mutter verändern wird. Auch Ihrer Mutter werden diese Veränderungen Angst machen. Sie kann aggressiv reagieren, auch auf Sie als Pflegeperson. Sie kann Sie beschuldigen, Geld gestohlen zu haben. Sie kann ständig weglaufen wollen.

***Achten Sie
auf Ihre Grenzen.***

Sie als Pflegeperson denken in solchen Grenzsituationen möglicherweise an sich selbst zuletzt. Gerade Frauen, die in der Realität die Hauptpflegepersonen sind, haben es schwer, sich aus der anerzogenen Rollenerwartung zu lösen, für andere da sein zu müssen. Eine zusätzliche Belastung kann die Vereinbarkeit von Beruf und Pflege sein. Hierzu finden Sie Informationen und Anregungen bei der Frage 14.

Und Ihre Mutter möchte vermutlich gern immer von ein und derselben Person umsorgt werden, nämlich von Ihnen. Sie möchte niemand anders an sich heranlassen. Das kann damit zu tun haben, dass Veränderungen des gewohnten Lebens- und Tagesablaufs ihr Angst machen. Alles Neue, was Sie Ihrer Mutter möglicherweise vorschlagen, wird deshalb oft zunächst abgelehnt. Betreuung durch fremde Personen wird genauso wie der Besuch einer Tagespflegeeinrichtung von ihr nicht akzeptiert. Denn das gewohnte Umfeld und der gewohnte Ablauf bedeuten für Ihre Mutter Sicherheit. Sie sollten trotzdem, vielleicht mit Unterstützung von Fachleuten aus Angehörigenberatungsstellen, Entlastung von außen in Anspruch nehmen. Denn wenn Sie sich nicht frühzeitig helfen lassen, ist Ihre völlige Erschöpfung als Pflegende vorprogrammiert. **Denken Sie daran: Sie brauchen als Pflegeperson auch Zeit für**

sich. Treffen Sie weiter Ihren Freundeskreis, tauschen Sie sich aus mit anderen Menschen. Gehen Sie soweit wie möglich Ihren Hobbys nach. Denn dabei können Sie auf-tanken. Suchen Sie auch Kontakt zu einem Gesprächskreis für Pflegende Angehörige. Dort finden Sie Gesprächspartner, die Ihre Situation verstehen. Sie merken dort, dass Sie mit den Sorgen und der Verzweiflung, die auf Sie zukommen kann, nicht allein sind. Sie können über Ihre Schuldgefühle reden, die Sie vielleicht haben, wenn Sie Ihre Mutter zeitweilig in andere Hände geben. Und Sie können über den Schmerz und die Trauer reden, die durch das langsame Abschiednehmen von einem geliebten Menschen zu bewältigen sind. Denn es ist besonders schmerz-lich, die Persönlichkeitsveränderung eines Angehörigen miterleben zu müssen. Das geschieht zwangsläufig bei Menschen, die an **Demenz** erkrankt sind.

***Sprechen Sie
über Ihre Gefühle.***

Viele Pflegende Angehörige geraten durch die Pflege in eine ungewollte Isolation, da sie ihre Freundschaften und Bekanntschaften kaum mehr pflegen können und psychisch ausgelaugt sind. Aber es ist auch für den Pflegebe-dürftigen nicht gut, wenn die Kräfte der Pflegenden so schnell aufgezehrt werden. Niemand kann ohne Pause rund um die Uhr für jemand anders da sein. Deshalb gibt es Entlastungsmöglichkeiten für Pflegende Angehörige. Bedenken Sie als Pflegende: Nur solange es Ihnen selbst gut geht, wird es auch Ihrem pflegebedürftigen Angehörigen den Umständen entsprechend gut gehen. Wenn Sie sich überfordern und zusammenbrechen, hat der Pflegebe-dürftige nichts davon. ■

Demenzkranke leben oft in einer fremden Welt.

Wie verhalte ich mich, wenn meine Mutter an Demenz erkrankt ist?

Gerade für Sie als Angehörige ist es schmerzlich zu sehen, wenn Ihre Mutter an einer Demenz erkrankt und nach und nach die Fähigkeit verliert, die Anforderungen ihres gewöhnlichen Alltags allein zu bewältigen. Unterhaltungen und Gespräche mit ihr werden zunehmend schwieriger und Ihre Mutter entwickelt auf einmal Verhaltensweisen, die Sie früher nie an ihr beobachtet haben. Sie vernachlässigt ihre Körperpflege, die Übersicht im Haushalt geht ihr mehr und mehr verloren. Ihre Stimmung unterliegt auf einmal großen Schwankungen: An manchen Tagen ist Ihre Mutter gut gelaunt und freundlich, an anderen Tagen ist sie jedoch aggressiv Ihnen gegenüber.

Was ist dann zu tun? Wie verhält man sich richtig?

Demenz gehört nicht zum normalen Alterungsprozess.

Vorab sollten Sie einige grundlegende Dinge über Demenzerkrankungen wissen: Demenz ist eine Erkrankung, die durch Beeinträchtigung des Gedächtnisses und des Denkvermögens sowie durch weitere Warnsignale auffällig wird. Die Erkrankung darf keineswegs mit dem normalen Alterungsprozess gleichgesetzt werden, daher sollten Sie sich im Zweifel nicht zufrieden geben mit Aussagen wie: Mit 80 Jahren ist das normal, da kann man sowieso nichts machen. Bei Verdacht auf eine Demenz muss die Diagnose immer durch einen Facharzt gestellt werden. Denn es geht nicht nur darum, ob überhaupt eine Demenz vorliegt, es gibt auch verschiedene Formen der Demenz. Eine Demenz-

erkrankung ist zwar nach heutigem Stand der Medizin nicht heilbar, jedoch lässt sich der Krankheitsverlauf hinauszögern und positiv beeinflussen. Dazu muss der Arzt aber wissen, um welche Form der Demenz es sich handelt. Eine klare Diagnose wird auch Ihnen als Pflegeperson anschließend einen verständnisvolleren Umgang mit der Erkrankten ermöglichen. Denn durch eine Diagnose lassen sich manche Ihnen bisher unerklärlichen und kränkenden Verhaltensweisen Ihrer Mutter als Folge der Erkrankung verstehen, auch im Nachhinein. Auf der Basis der Diagnose können Sie sich von erfahrenen Fachleuten zum Umgang mit Ihrer erkrankten Mutter beraten lassen sowie Informationen zu Entlastungsangeboten für die tägliche Betreuung einholen.

***Eine klare
Diagnose hilft.***

Wie kann sich die Demenz auswirken?

Menschen, die an einer Demenz erkrankt sind, nehmen durchaus im Anfangsstadium den beginnenden Krankheitsprozess an sich selbst wahr. Das macht ihnen Angst und kann sowohl zum Rückzug oder aber auch zu ungewohnt forderndem Verhalten führen. Es kann einerseits noch viele gute Tage geben, die an frühere Zeiten erinnern und an denen die Erkrankung kaum wahrzunehmen ist. Andererseits wird Ihre Mutter Sie an manchen Tagen vielleicht gar nicht mehr wieder erkennen und Sie wissen nicht, wie Sie sich dann Ihrer Mutter gegenüber verhalten sollen. Es gibt leider keine allgemeine Regel, wie man mit demenzerkrankten Menschen umgehen sollte. Denn so wie jeder Mensch anders ist, ist auch jeder Krankheitsverlauf anders. Was auf eine Demenzerkrankte beruhigend wirken kann, kann bei einer anderen Erkrankten das Gegenteil

***Geduld ist gefragt –
auch sich selbst
gegenüber.***

bewirken und sogar Auslöser für Unruhe werden. Am besten handeln Sie daher nach dem Prinzip „Versuch und Irrtum“, um herauszufinden, mit welchen Umgangsweisen Sie und die Erkrankte am besten zurechtkommen. Grundsätzlich gilt: Wichtig ist immer, dass Sie Ihre Mutter nicht auf ihre Mängel und Schwächen „stoßen“. Wenn Sie z. B. bemerken, dass Ihre Mutter verständnis- und hilflos die Zahnbürste in der Hand hält und nicht weiß, was sie damit tun soll: Dann ist es richtig, das Zähneputzen vorzumachen, anstatt Ihre Mutter ungeduldig und gleichsam „erzieherisch“ an den richtigen Gebrauch der Zahnbürste zu erinnern. Und grundsätzlich gilt ein weiteres: Versuchen Sie, geduldig zu sein. Das wird nicht immer gelingen, aber seien Sie gerade dann auch geduldig mit sich selbst. Verzeihen Sie auch sich selbst Ihre eigenen schlechten Tage. Sie sind kein Übermensch.

Menschen mit Demenz nehmen die Realität oft anders wahr. Sie können zum Beispiel in einem Schatten, der durch einen Gegenstand geworfen wird, etwas Beängstigendes wahrnehmen, z. B. ein Tier. Versuchen Sie dann nicht, Ihrer Mutter diese Wahrnehmung auszureden, es wird nur ihre Verunsicherung steigern oder sie sogar wütend machen. Denn für Ihre Mutter ist ihre Wahrnehmung die Wirklichkeit, ihre Angst deshalb in dem Moment real. Es bringt nichts, ihr diese auszureden zu wollen. Versuchen Sie lieber, Ihre Mutter dann abzulenken. Nehmen Sie sie am Arm, führen Sie sie sanft in einen anderen Raum. Richten Sie ihr Interesse auf etwas anderes. So kann Sie sich beruhigen.

Besonders schmerzlich wird es für Sie als Angehörige sein, wenn Ihre Mutter Sie nicht mehr erkennt und Sie vielleicht sogar auffordert, ihre Wohnung zu verlassen. Solche Verhaltensweisen hängen mit früheren Erinnerungen zusammen und Ihre Mutter lebt womöglich gerade in einer Erinnerungswelt, in der Sie noch ein kleines Kind sind, das man aus dem Zimmer schicken kann und darf. Aber, ist man allein und auf sich selbst gestellt, ist es oft schwer, sich die mögliche Ursache des Verhaltens der Mutter zu erklären. Im Gespräch mit Fachleuten von gerontopsychiatrischen Beratungsstellen, den **Demenz-Servicezentren** oder der **Alzheimer-Gesellschaft** ist es jedoch oft möglich, das Verhalten zu verstehen und gemeinsam Wege zu finden, mit dem schwierigen Verhalten und den Ängsten der Erkrankten umzugehen lernen. Auch entlasten solche Gespräche und Kontakte, weil sie die Möglichkeit bieten, die eigenen Sorgen, Probleme und Nöte anzusprechen und loszuwerden.

Die Begleitung und Pflege einer demenzkranken Angehörigen ist oft sehr schwierig und aufreibend. Sie werden häufig Situationen erleben, in denen Sie mit Ihren Nerven am Ende sind. Versuchen Sie dann nicht, allein mit Ihren Sorgen fertig zu werden. Suchen Sie sich bewusst Entlastung durch Gespräche mit der Familie, Freunden, anderen Pflegenden Angehörigen oder Fachleuten – geteiltes Leid ist halbes Leid. ■

Weitere Informationen finden Sie unter www.demenz-service-nrw.de oder bei der Pflegeberatungsstelle.

Wie lange kann Mutter in ihrer eigenen Wohnung bleiben?

Bei leichterer Pflegebedürftigkeit kann Ihre Mutter in ihrer eigenen Wohnung leben, solange sie das möchte und ausreichend Kontakte innerhalb der Nachbarschaft oder der Familie vorhanden sind. Ein Ansprechpartner sollte jedoch in der Nähe sein, um in Notsituationen schnell helfen zu können.

Auch pflegebedürftige Menschen können allein leben.

Viele pflegebedürftige Menschen leben noch allein, teilweise auch ohne Angehörige in unmittelbarer Nähe zu haben. Diese Pflegebedürftigen lassen dann regelmäßig eine Haushaltshilfe und einen Pflegedienst kommen, erhalten ihr Essen über einen **Mahlzeitendienst** und haben die Sicherheit von Hilfe im Notfall durch ein **Hausnotrufgerät**. Über einen längeren Zeitraum ist ein solches Arrangement jedoch nur möglich bei Pflegebedürftigen, die nicht massiv an **Demenz** erkrankt sind. Außerdem müssen genü-



gend soziale Kontakte vorhanden sein, damit der pflegebedürftige Mensch nicht vereinsamt.

Sollte sich eine **Demenzerkrankung** verschlimmern, kann Ihre Mutter dann in ihrer Wohnung bleiben, wenn sie sich selbst oder andere nicht gefährdet. Sinnvoll ist es jedoch, bereits bei den ersten Anzeichen einer Demenzerkrankung das Gespräch mit Ihrer Mutter zu suchen und Regelungen für den Fall zu treffen, dass Ihre Mutter nicht mehr selbst und allein entscheiden kann.

Solange sie allein lebt, kann man vorbeugen, indem man z.B. ein Gerät einbauen lässt, das den Elektroherd bei Überhitzung abschaltet. Es gibt noch weitere technische Sicherheitsvorkehrungen, die man treffen kann. **Wohnberatungsstellen** wissen darüber Bescheid und geben Ihnen Rat und Auskunft. Irgendwann wird es jedoch soweit sein, dass Ihre Mutter nicht mehr allein leben kann. Das ist dann der Fall, wenn sie z. B. im Winter die Wohnung verlässt und sich selbst gefährdet, weil sie nicht dem Wetter entsprechend gekleidet ist. Oder wenn sie aus dem Haus geht und nicht mehr allein zurückfindet.

Spätestens dann müssen Sie über eine Veränderung der Lebenssituation Ihrer Mutter nachdenken. Wenn Sie es ermöglichen können, können Sie Ihre Mutter bei sich zu Hause aufnehmen. Weitere Möglichkeiten sind die Umsiedlung in ein Heim oder der Umzug in eine Wohngemeinschaft für Demenzerkrankte. Letztere gibt es aber noch nicht an allen Orten.

**Sicherheit
im Haushalt
ist oberstes Gebot.**

Wenn Sie Ihre Mutter bei sich zu Hause aufnehmen möchten, dann bedenken Sie, dass die Betreuung einer Demenzerkrankten Sie bis an Ihre körperlichen und seelischen Grenzen bringen kann. Sie sollten unbedingt Entlastungsangebote in Form von Gesprächsgruppen nutzen. Dort erfahren Sie viel über das Krankheitsbild. Sie lernen von anderen, wie Sie sich in schwierigen Situationen verhalten können. Und Sie machen die Erfahrung, mit Ihren Sorgen nicht allein zu sein. Erkundigen Sie sich, ob z. B. die **Alzheimergesellschaft** in Ihrer Region mit einer Gruppe aktiv ist. Solche Gruppen bieten oft die Möglichkeit, sich zu treffen und dazu gleichzeitig die erkrankte Angehörige mitzubringen. Diese wird dann von ehrenamtlichen Kräften betreut, während Sie sich mit anderen Menschen austauschen können oder z. B. einen von der Gruppe organisierten Vortrag hören.

In jedem Falle sollte eine eventuelle Entscheidung, die Mutter in die eigene Wohnung aufzunehmen, vorab mit allen Familienmitgliedern, auch Geschwistern, besprochen werden. Diese sollten ihr Einverständnis erklären und sich an der neuen Aufgabe beteiligen, z. B. an Wochenenden oder im Urlaub. ■

Kann ich die Pflege selbst übernehmen oder muss ein Pflegedienst kommen?

Sie können eine Pflege selbst übernehmen, wenn Sie es sich körperlich und seelisch zutrauen. Alle nötigen Fertigkeiten und Techniken können Sie in einem Pflegekurs erlernen. Ein Pflegekurs ist für Sie kostenlos und wird von der Pflegekasse, oft in Zusammenarbeit mit einem Pflegedienst, angeboten. Es ist sehr sinnvoll, vorbereitend einen Pflegekurs zu besuchen, da Sie dort viele nützliche Informationen erhalten werden. Hilfreich ist auch hier nicht zuletzt der Austausch mit anderen Menschen, die sich in ähnlicher Situation befinden. Denn viele Pflegenden Angehörige sagen zu recht: „Wer nicht selbst in einer solchen Situation lebt oder gelebt hat, kann viele Probleme überhaupt nicht nachvollziehen“.

Wenn Sie keine Gelegenheit haben, einen Pflegekurs aufzusuchen, können Sie auch eine häusliche Pflegeschulung in Ihren eigenen vier Wänden in Anspruch nehmen. **Sollte diese Möglichkeit für Sie infrage kommen, sprechen Sie die Pflegekasse Ihrer Mutter wegen der Einzelfragen an.**

Genauso können Sie natürlich einen Pflegedienst mit der Pflege beauftragen, eine Lösung, die oft schon deshalb erforderlich wird, weil Sie berufstätig sind oder die körperliche Pflege aus anderen Gründen nicht übernehmen können oder möchten. Z. B. weil Sie Scham und Ekel vor Ausscheidungen empfinden oder es Sie Überwindung kostet, bei einem erwachsenen Menschen die Vorlagen* zu wechseln. Sie können dann auch an den Pflegedienst Aufgaben delegieren, denen Sie sich selbst nicht gewachsen fühlen. ■

**Ein Pflegekurs
kostet Sie keinen
Cent.**

*Mit einer Vorlage werden die Ausscheidungen aufgefangen.

Wie finde ich einen guten Pflegedienst?

Ambulante Pflege wird von privaten Pflegediensten und den Pflegediensten der Wohlfahrtsverbände wie z. B. der Arbeiterwohlfahrt, der Caritas, der Diakonie, dem Arbeitersamariterbund oder dem Deutschen Roten Kreuz angeboten.

Prüfen Sie die angebotenen Leistungen.

Alle diese Pflegedienste, die durch die Pflegekassen zugelassen werden müssen, sind gesetzlich verpflichtet, auf die Qualität ihres Angebots zu achten. Manche Pflegedienste haben deshalb auch Qualitätszertifikate, auf die sie verweisen können. Ein solches Zertifikat allein sollte jedoch nicht ausschlaggebend sein, sich für einen bestimmten Pflegedienst zu entscheiden. Sie sollten fragen, welche Palette von Leistungen die einzelnen Dienste vorhalten. Ambulante Pflege bieten alle Pflegedienste an. Auch Haushaltshilfe haben die meisten Dienste im Angebot. Viele halten jedoch darüber hinaus weitere Hilfen vor. Das können **Hausnotrufdienste, Mahlzeitendienste**, zusätzliche Betreuungsdienste, Begleitdienste und vieles mehr sein. Für Sie als Pfleger Angehöriger kann es hilfreich sein, ein breites Unterstützungsangebot aus einer Hand abrufen zu können.

Lassen Sie sich von einem oder mehreren Pflegediensten ein Angebot mit den voraussichtlichen Kosten machen. Bei der Entscheidung sollte aber nicht nur das Geld eine Rolle spielen.

Wenn Sie einen Pflegedienst in Anspruch nehmen möchten, fragen Sie nach, ob der Dienst möglichst immer dieselben Kräfte schickt. Das ist natürlich nur in Grenzen möglich, denn auch Haushaltshilfen und Pflegekräfte möchten abends



oder am Wochenende gelegentlich frei haben. Es sollte jedoch einzurichten sein, dass Ihre Mutter sich auf vier bis fünf feste Kräfte einstellen kann. Kommen binnen eines Jahres 25 verschiedene Mitarbeiter, ist der Dienst nicht gut organisiert und es sollte für Sie im Interesse des Pflegebedürftigen Anlass sein, den Dienst zu wechseln.

Wichtig auch: Ist der Pflegedienst in der Lage, grundsätzlich die vereinbarten Zeiten einzuhalten?

Geringe Abweichungen sollten Sie jedoch tolerieren, denn der Dienst betreut viele Menschen und es kann immer etwas geplante Abläufe verzögern oder infrage stellen. Sie können aber erwarten, dass Sie bei größeren Verspätungen zumindest informiert werden. ■

Wer bezahlt die Pflege?

Pflegekosten werden innerhalb eines begrenzten Rahmens durch die Pflegeversicherung übernommen. Das gilt aber nur, sofern Ihre Mutter eine Pflegestufe zuerkannt bekommt. Kosten, die durch die Pflegeversicherung nicht gezahlt werden, müssen privat übernommen werden. Bei Pflegebedürftigen, die die notwendige Pflege aus privaten Mitteln nicht bestreiten können, springt unter bestimmten Bedingungen auch das Sozialamt ein (Hilfe zur Pflege). Eine festgelegte Einkommensgrenze und eine Vermögensschongrenze von 2.600,00 Euro (bei Ehepaaren 3.214,00 Euro) darf dann nicht überschritten werden. Hinsichtlich Ihres konkreten Falles erkundigen Sie sich am

Unter Umständen übernimmt der Staat einen Teil der Kosten.

besten bei der **Pflegeberatungsstelle** vor Ort.

Wird ein Pflegedienst mit der Pflege beauftragt, wird dieser die Pflege als sogenannte „Sachleistung“ unmittelbar mit der Pflegekasse und gegebenenfalls mit dem Sozialamt abrechnen.



Wenn Sie als Angehörige die Pflege selbst übernehmen, erhält Ihre Mutter bei vorhandener Pflegeeinstufung durch die Pflegeversicherung ein monatliches Pflegegeld. Mit diesem Geld kann Ihre Mutter die erhöhten Aufwendungen bestreiten, die durch die Pflege entstehen, oder auch Ihnen als der pflegenden Person eine finanzielle Anerkennung zukommen lassen.

Für alle, die nach dem Pflegeversicherungsgesetz als pflegebedürftig anerkannt sind, gibt es einen Zuschuss zum Pflegeverbrauchsmaterial von bis zu 31,00 Euro monatlich. Unter Pflegeverbrauchsmaterial versteht man z. B. Einmalunterlagen für das Bett, Einmalhandschuhe, Schutzschürzen etc. Diese Materialien können Sie nur bei Lieferanten bestellen, mit denen die Pflegekasse einen Vertrag abgeschlossen hat. Bestehen Sie darauf, dass die Pflegekasse Ihnen den günstigsten Anbieter nennt. ■

Was muss meine Mutter tun, um Pflegegeld zu erhalten?

Für Pflegeleistungen ist Ihre Pflegekasse zuständig.

Um Pflegegeld zu erhalten, muss Ihre Mutter eine Pflegestufe zuerkannt bekommen. Eine Pflegestufe beantragt sie bei ihrer Pflegekasse. Die Pflegekasse ist immer bei der Krankenkasse angesiedelt, bei der man versichert ist. Ist Ihre Mutter z. B. bei der AOK krankenversichert, muss sie auch bei der AOK Pflegeleistungen beantragen. Ein Anruf bei der Pflegekasse reicht aus, und das Antragsformular wird zugeschickt. Wer privat krankenversichert ist, ist zu- meist auch beim selben Versicherer privat pflegeversichert, hier schafft ein Blick in die Versicherungsverträge Klarheit

Das Antragsformular der Pflegekasse ist in der Regel ein- fach auszufüllen. Bei der Frage, ob man

- *Geldleistung*
- *Sachleistung*
- *oder Kombinationsleistung*

beantragt, sollte man sich von der Pflegeberatungsstelle, der Pflegekasse oder vom Krankenhaussozialdienst beraten lassen. Eine solche Entscheidung kann jederzeit aber auch wieder geändert werden.

Möchten Sie als Angehörige Pflegegeld für Ihre Mutter beantragen, benötigen Sie eine Vollmacht Ihrer Mutter. Ist eine Vollmacht wegen einer unerwarteten Erkrankung nicht vorhanden, muss für Ihre Mutter eine gesetzliche Betreuung eingerichtet werden. Daher ist es ausgesprochen wichtig, rechtzeitig über Vollmachten für diese Eventualfälle zu sprechen und diese einzurichten*. Denn es ist nicht zulässig, für die Eltern oder auch den Ehepartner zu unterschreiben, auch wenn es in der Praxis nicht selten vorkommt. ■

**Frühzeitig
an Vollmachten
denken.**



*Lesen Sie hierzu auch Frage 19.

Die Eingruppierung in die Pflegestufen

Welche Voraussetzungen muss meine Mutter erfüllen?

Pflegebedürftige können Leistungen der Pflegeversicherung beantragen, wenn die Pflegebedürftigkeit voraussichtlich mehr als sechs Monate dauert. Mit dieser Festlegung soll ausgeschlossen werden, dass Menschen, die nach einem Unfall oder einer Operation nur kurzfristig pflegebedürftig sind, Leistungen erhalten. Nicht ausgeschlossen sind jedoch Menschen, deren Lebenserwartung z. B. aufgrund einer Krebserkrankung geringer als sechs Monate ist, da sich ihr Zustand voraussichtlich nicht mehr verbessern wird.

Pflege- und Hilfebedarf in zwei Lebensbereichen

Eine Pflegestufe erhält man zuerkannt, wenn täglich Hilfe in mindestens zwei der folgenden Bereiche benötigt wird:

- bei der Körperpflege,
- bei der Ernährung oder
- der Mobilität.

Zusätzlich muss mehrmals in der Woche Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung erforderlich sein.

Pflegestufe I (erheblich Pflegebedürftige)

Um in die Pflegestufe I eingruppiert zu werden, muss man für mindestens 90 Minuten am Tag Hilfe benötigen. Das heißt, dass man zum Beispiel Unterstützung beim täglichen Waschen, Duschen oder Baden, beim Wasserlassen oder beim Stuhlgang, beim An- und Ausziehen oder bei der Nahrungsaufnahme braucht. Die pflegerische Hilfe muss mit täglich mindestens 46 Minuten den hauswirtschaftlichen Hilfebedarf überwiegen. Wenn Hilfe bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität erforderlich ist, wird in der Regel der hauswirtschaftliche Hilfebedarf von durchschnittlich 45 Minuten am Tag anerkannt.

Pflege- und Hilfebedarf für min. 90 Minuten pro Tag

Pflegebedarf	Hauswirtschaftliche Hilfe	Zeitaufwand
<i>einmal täglich bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität (min. zwei Verrichtungen)</i>	<i>mehrmals wöchentlich</i>	<i>insgesamt min. 90 Minuten täglich im Wochendurchschnitt, Pflegebedarf mehr als 45 Minuten</i>

Pflegestufe II (Schwerpflegebedürftige)

**Pflege- und
Hilfebedarf
für min. 3 Stunden
pro Tag**

Die Einstufung in Pflegestufe II erhält man, wenn man bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität mindestens dreimal täglich zu verschiedenen Tageszeiten Hilfe benötigt. Die Hilfeleistung insgesamt darf 3 Stunden täglich nicht unterschreiten.

Pflegebedarf	Hauswirtschaftliche Hilfe	Zeitaufwand
<i>dreimal täglich zu verschiedenen Tageszeiten bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität</i>	<i>mehrmals wöchentlich</i>	<i>insgesamt min. 3 Stunden täglich im Wochendurchschnitt, Pflegebedarf min. 2 Stunden</i>

Pflegestufe III (Schwerstpflegebedürftige)

**Pflege- und
Hilfebedarf
für min. 5 Stunden
pro Tag**

Schwerstpflegebedürftige benötigen für die Zuerkennung der Pflegestufe III einen Hilfebedarf rund um die Uhr, auch nachts. Der Hilfebedarf muss mindestens 5 Stunden täglich betragen, mindestens vier Stunden davon müssen auf die Pflege entfallen.

Pflegebedarf	Hauswirtschaftliche Hilfe	Zeitaufwand
<i>rund um die Uhr, auch nachts Hilfe bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität</i>	<i>mehrmals wöchentlich</i>	<i>Insgesamt min. 5 Stunden täglich im Wochendurchschnitt, Pflegebedarf min. 4 Stunden</i>

Was geschieht, nachdem der Antrag auf eine Pflegeeinstufung gestellt wurde?

Hat Ihre Mutter den Antrag auf eine Pflegeeinstufung gestellt, erhält sie einige Tage oder Wochen später Besuch von einem Gutachter des MDK (Medizinischer Dienst der Krankenkassen). Der MDK meldet sich vorher an und vereinbart mit Ihnen einen Termin. Aufgabe des Gutachters ist es, den Pflegebedarf zu ermitteln. Die Begutachtung findet durch eine Pflegekraft oder einen Arzt in der Wohnung Ihrer Mutter statt. Eine Begutachtung im Krankenhaus oder nach Aktenlage gibt es nur in Ausnahmefällen bei besonderen Umständen. Die Pflegebedürftige hat natürlich das Recht, während der Begutachtung Angehörige an ihrer Seite zu haben. Nachdem die Begutachtung durch den MDK stattgefunden hat, entscheidet die Pflegekasse anhand der Erkenntnisse des Gutachters, ob Ihrer Mutter eine Pflegestufe zukommt. Darüber erhält sie von der Pflegekasse einen schriftlichen Bescheid. Ist Ihre Mutter mit der Einstufung der Pflegekasse nicht einverstanden, sollte sie sich das Pflegegutachten schicken lassen. Das kann nur die Pflegebedürftige selbst anfordern. Angehörige, die eine Vollmacht der Pflegebedürftigen haben, können ebenfalls das Pflegegutachten erbitten.

Dieses sollten Sie dann möglichst gemeinsam mit einer Fachkraft, z. B. von der örtlichen Pflegeberatungsstelle, durchsehen. Danach können Sie mit Ihrer Mutter entscheiden, ob sie Widerspruch gegen den Bescheid der Pflegekasse einlegen. ■

Der MDK (Medizinische Dienst der Krankenkassen) stellt den Pflegebedarf fest.

Was ist der Unterschied zwischen Pflegegeld, Pflegesachleistung oder Kombinationsleistung?

Das Pflegegeld dient zur Begleichung pflegebedingter Mehrkosten.

Das *Pflegegeld* wird – wie zuvor bereits gesagt – der Pflegebedürftigen gezahlt, damit diese pflegebedingte Mehrkosten auffangen kann. Außerdem kann sie den Menschen, die sie pflegen, davon eine materielle Anerkennung zukommen lassen. Die Höhe des Pflegegeldes richtet sich nach der Pflegestufe:

■ Pflegestufe I	215,00 €
■ Pflegestufe II	420,00 €
■ Pflegestufe III	675,00 €

Die Leistungen der Pflegeversicherung werden im Jahr 2010 und 2012 jeweils erhöht und ab 2014 dynamisch angepasst



Bei Wahl der *Pflegesachleistung* entscheidet sich die Pflegebedürftige für pflegerische Hilfen durch einen Pflegedienst. Dieser rechnet seine Leistungen direkt mit der Pflegekasse ab. Der Betrag der Sachleistung reicht bei umfangreicher Pflege häufig nicht aus. Dann muss die Pflegebedürftige aus eigener Tasche zuzahlen. Bei finanzieller Bedürftigkeit sind ergänzende Leistungen durch das Sozialamt möglich.

Die Höhe der Pflegesachleistung:

- Pflegestufe I 420,00 €
- Pflegestufe II 980,00 €
- Pflegestufe III 1.470,00 €

Bei festgestellten besonderen Härtefällen ist eine Pflegesachleistung von 1.918,00 Euro möglich. Diese Härtefälle sind jedoch sehr selten.

Bei der *Kombinationsleistung* werden Pflegegeld und Pflegesachleistung nebeneinander bezogen. Wenn Ihre Mutter z. B. einmal die Woche zum Baden einen Pflegedienst kommen lässt, werden die Pflegesachleistungen in Höhe von 420,00 Euro (in Pflegestufe I) nicht aufgezehrt. Verbraucht man für das wöchentliche Bad ca. 30 % der Pflegesachleistung, also 126,00 Euro, so erhält Ihre Mutter noch 70 % des Pflegegeldes, also 150,50 Euro auf ihr Konto überwiesen. ■

Pflegesachleistungen sind pflegerische Hilfen durch einen Pflegedienst.

Die kombinierte Inanspruchnahme von Pflegegeld und Pflegesachleistung ist möglich.

Welche Leistungen gibt es zusätzlich durch die Pflegeversicherung?

Unfallversicherung der Pflegenden Angehörigen

Sie sind unfallversichert. Pflegende Angehörige sind gesetzlich unfallversichert. Dies bedeutet, dass sie gegen die Folgen von „Arbeitsunfällen“ und „Berufskrankheiten“ wie „normale Arbeitnehmer“ abgesichert sind. Der Versicherungsschutz besteht automatisch, darum muss man sich nicht selbst kümmern. Alle pflegerischen Tätigkeiten und Wege, die im Zusammenhang mit der Pflege erledigt werden müssen, sind versichert. Nähere Informationen hierzu können die Pflegekassen geben.

Sollten Sie während der Pflege einen Unfall erleiden und ärztliche Behandlung benötigen, teilen Sie dem behandelnden Arzt/Krankenhaus mit, dass der Unfall während der Pflegetätigkeit passiert ist. Sie selber sollten dafür sorgen, dass dem entsprechenden Unfallversicherungsträger innerhalb von drei Tagen formlos eine Unfallmeldung zugeht. Die Pflegekasse des von Ihnen betreuten Pflegebedürftigen kann Ihnen den jeweils zuständigen Unfallversicherungsträger nennen.

Leistungen der Wohnumfeldverbesserung

Wohnungsanpassungen dienen dazu, die Selbständigkeit des Pflegebedürftigen zu erhöhen oder die Pflege erst zu ermöglichen oder sie zu erleichtern. Wohnungsanpassungen werden von der Pflegeversicherung bezuschusst. Voraussetzung ist die Zuerkennung einer Pflegestufe. Eine Wohnumfeldverbesserung wird nur für die Wohnung bezuschusst, in der der Pflegebedürftige dauerhaft lebt. Das kann die eigene Wohnung sein oder auch die Wohnung von Angehörigen, mit denen der Pflegebedürftige zusammenlebt. Einen Zuschuss gibt es zum Beispiel für Türverbreiterungen oder für den Austausch der Badewanne gegen eine flache Dusche. Der Zuschuss wird bis zu einer Höhe von 2.557,00 Euro gezahlt. Es ist sinnvoll, sich vor einer Wohnungsanpassung von einer Wohnberatungsstelle beraten zu lassen. **Wohnberatungsstellen** kennen sich auch mit den technischen Hilfsmitteln, die die Pflege erleichtern können. **Der Antrag auf einen Zuschuss zur Wohnumfeldverbesserung muss gestellt werden, bevor Sie Verbindlichkeiten eingehen.** ■

Für Änderungen im Wohnbereich, die die Pflege erleichtern, gibt es Zuschüsse.

Was sind Pflegeberatungseinsätze?

Die Beratung durch Fachkräfte ist unerlässlich...

Haben Sie sich als Angehörige entschieden, die Pflege selbst zu übernehmen, wird Ihre Mutter Pflegegeld erhalten. Dann muss Ihre Mutter regelmäßige Pflegeberatungseinsätze durch eine Fachkraft abrufen. Diese Einsätze sind Besuche einer Pflegefachkraft zur Unterstützung der Pflege zu Hause und werden von allen Pflegediensten angeboten. In Pflegestufe I und II muss dieser Einsatz einmal pro Halbjahr stattfinden. In Pflegestufe III findet der Einsatz vierteljährlich statt. Die Pflegekasse wird sie schriftlich daran erinnern. Diese Besuche einer Pflegefachkraft sind für die Pflegebedürftigen kostenlos. Verweigert man sich diesen Einsätzen, kann das Pflegegeld gekürzt werden. Diese Einsätze sollten Sie als Pflegende Angehörige positiv sehen und dazu nutzen, sich zu aufgetauchten Pflegeproblemen beraten zu lassen! Sie können sich dabei auch über Entlastungsangebote für Pflegende Angehörige informieren.

Pflegebedürftige mit besonderem Betreuungsbedarf können diese Beratungseinsätze ohne eine Pflegestufe halbjährlich und mit Pflegestufe sogar vierteljährlich beanspruchen. Einen besonderen Betreuungsbedarf haben z. B. Pflegebedürftige, die an **Demenz** erkrankt sind und ihren Alltag nicht mehr allein regeln können. Diese Beratungseinsätze sollen Pflegende Angehörige befähigen, mit den hohen körperlichen und seelischen Belastungen bei der Betreuung eines Demenzkranken besser umgehen zu können. Nutzen Sie diese Beratungseinsätze, um nach Entlastungsangeboten vor zu Ort fragen.

... und hilfreich.

Wer Pflegesachleistungen erhält, muss diese Beratungseinsätze einer Pflegefachkraft nicht abrufen, da ja dann bereits regelmäßig Fachkräfte ins Haus kommen. ■



Meine Mutter kann sich nicht mehr richtig bewegen.

Wie kann ich sie vom Bett in den Sessel setzen?

Wie kann ich sie baden oder duschen?

***Technische
Hilfsmittel entlasten.***

Es gibt technische Hilfsmittel, die es Ihnen ermöglichen, Ihrer Mutter aus dem Bett oder Sessel zu helfen, ohne dass Sie sich dabei als Pflegeperson körperlich überfordern. So gibt es z. B. Lifter (Hebehilfen oder Transferhilfen), fahrbar oder fest installiert, mit deren Hilfe Sie Ihre Mutter vom Bett in den Sessel setzen können. Darüber hinaus gibt es Badewannenlifter und fahrbare Duschstühle sowie eine Vielzahl weiterer technischer Hilfsmittel für verschiedenste Einsatzbereiche. Teilweise können diese technischen Hilfsmittel, auch ohne dass bereits eine anerkannte Pflegebedürftigkeit vorliegt, vom Hausarzt zu Lasten der Krankenkasse verordnet werden. Das kann z. B. für Badewannenlifter in Betracht kommen. Hilfsmittel, die die Pflege erleichtern oder ermöglichen, werden wiederum ohne ärztliche Verordnung von der Pflegekasse zur Verfügung gestellt. Bei Hilfsmitteln ist ein Eigenanteil von 10% der Kosten, aber höchstens 25,00 € zu zahlen. Das gilt nicht, wenn die Hilfsmittel nur ausgeliehen werden, wie das z. B. bei Pflegebetten meistens der Fall ist. **Erkundigen Sie sich genau bei der Pflegekasse oder einer Wohnberatungsstelle. ■**

Kann ich die Pflege mit meinem Beruf vereinbaren?

Wenn die Pflege Ihrer Mutter zunehmend zeitaufwendiger wird, werden Sie sich möglicherweise mit dem Gedanken auseinandersetzen, Ihren Beruf aufzugeben. Bedenken Sie jedoch, dass ihre Berufstätigkeit Ihnen auch Abwechslung und Anregung außer Haus bietet. Sprechen Sie deshalb zunächst mit ihrem Arbeitgeber, ob es möglich ist, Ihre Arbeitszeiten flexibler zu gestalten. Dann können Sie besser mit unvorhergesehenen Situationen zu Hause umgehen. Fragen Sie z. B. konkret, ob Sie in der Mittagszeit bei Ihrer Mutter nach dem Rechten sehen können. Bitten Sie um einen Firmenparkplatz! Das erspart Ihnen die zeitraubende Parkplatzsuche, falls Sie zwischendurch mal schnell nach Hause müssen. Sie können Ihre Mutter während Ihrer Arbeitszeit auch in einer Tagespflege unterbringen (siehe Frage 15).

Mit dem neuen Pflegezeitgesetz haben Sie als Berufstätige mehr Möglichkeiten, kurzfristig auf unterschiedliche Pflegesituationen zu reagieren.

Wird ein Angehöriger plötzlich pflegebedürftig, muss schnell Hilfe organisiert werden. Im Rahmen der kurzzeitigen Freistellung von der Arbeit haben Beschäftigte das Recht, der Arbeit bis zu zehn Arbeitstage fernzubleiben (in der Regel ohne Lohnfortzahlung). Der Arbeitgeber muss unverzüglich informiert werden. In dieser Zeit bleiben Sie sozialversichert. Dieser Anspruch gilt für alle Beschäftigten, unabhängig von der Anzahl der beim Arbeitgeber Beschäftigten.

***Berufstätigkeit
schafft
Abwechslung!***

***Zehn Tage
kurzzeitige
Freistellung!***

***Bis zu sechs
Monate
Pflegezeit!***

Wenn Sie die Pflege für einen längeren Zeitraum übernehmen wollen, können Sie sich für die Dauer von bis zu sechs Monaten von der Arbeit freistellen lassen, wenn der Betrieb mindestens 15 Beschäftigten hat. In dieser Zeit beziehen Sie kein Gehalt, bleiben aber sozialversichert. Die Beitragszahlung zur Rentenversicherung wird von der Pflegekasse übernommen, wenn die Pflegeperson mindestens 14 Stunden in der Woche pflegt. Der Kranken- und Pflegeversicherungsschutz wird über die Familienversicherung oder die freiwillige Weiterversicherung mit dem Mindestbeitrag in der Krankenkasse sichergestellt. Die Krankenversicherung führt automatisch auch zur Absicherung in der Pflegeversicherung. Auf Antrag erstattet die Pflegeversicherung den Beitrag für die Kranken- und Pflegeversicherung bis zur Höhe des Mindestbeitrages. Der Versicherungsschutz in der Arbeitslosenversicherung bleibt erhalten. Die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung werden von der Pflegekasse übernommen.

Sollten Sie sich für eine dauerhafte Reduzierung ihrer Arbeitszeit entscheiden, denken Sie daran, die Pflegekasse zu informieren. Wenn Sie weniger als 30 Stunden berufstätig sind und als Hauptpflegeperson ihre Mutter betreuen, sind Sie rentenversicherungspflichtig. Das kann in der Rentenversicherung einen kleinen Ausgleich schaffen für eine Einschränkung oder Aufgabe ihrer Berufstätigkeit.

Sollten Sie jedoch zu der Entscheidung gelangen, die Berufstätigkeit vollständig aufzugeben, **setzen Sie sich vor der Kündigung ihres Arbeitsplatzes unbedingt mit der Arbeitsagentur (früher: Arbeitsamt) in Verbindung.** Lassen Sie sich beraten, inwieweit Sie während und nach Beendigung der Pflege Anspruch auf Arbeitslosengeld 1 oder Arbeitslosengeld 2 haben. Auch kann die Kündigung des Arbeitsplatzes Auswirkungen auf ihre Krankenversicherung haben. Im ungünstigsten Fall müssen Sie ihre Krankenversicherungsbeiträge aus eigenen Mitteln tragen, daher ist ein Beratungsgespräch im Vorfeld einer Kündigung wichtig.

Pflegende Angehörige können sich freiwillig in der Arbeitslosenversicherung weiterversichern. Fragen Sie auch dazu die Arbeitsagentur. ■

Was ist eigentlich „Tagespflege“ oder „Nachtpflege“?

Wenn Sie tagsüber ihre Mutter gut versorgt wissen wollen, weil Sie möglicherweise berufstätig sind oder einfach mal Zeit für sich brauchen, kann eine Tagespflege die passende Lösung sein. Hier wird ihre Mutter tagsüber in einem abwechslungsreichen Umfeld gepflegt und betreut; bei gemeinsamen Beschäftigungen kann sie andere Menschen kennenlernen und mit ihnen zusammen in geselliger Runde die üblichen Mahlzeiten einnehmen.

Tagespflege auch stundenweise möglich

Eine Tagespflegeeinrichtung ist in der Regel täglich zwischen 8:00 - 17:00 Uhr geöffnet; es gibt die Möglichkeit, Tagespflege stundenweise, an einzelnen Wochentagen oder auch wochenweise in Anspruch zu nehmen. Manche Einrichtungen können auch an Wochenenden oder Feiertagen besucht werden. Falls sie Ihre Mutter nicht selbst zur Tagespflege bringen oder abholen können, bieten diese Einrichtungen gewöhnlich einen Fahrdienst an.

Nachtpflegeangebote gibt es bisher nur vereinzelt und bieten ihre Dienste abends und zum Teil auch in den Nachtstunden an. Diese Form der Betreuung könnte für Sie interessant sein, wenn Ihre Mutter einen veränderten Tag-Nacht-Rhythmus hat.

Für die Tages- oder Nachtpflege steht jetzt mehr Geld von der Pflegeversicherung zu Verfügung.

Wenn sie zum Beispiel Pflegegeld (215 Euro bei Pflegestufe I) bekommen, können Sie noch zusätzlich Geld für die Tagespflege erhalten. In diesem Fall ist das die Hälfte der Pflegesachleistung (210 Euro bei Pflegestufe I).

Oder andersherum: Wenn Sie die Pflegesachleistung komplett für die Tagespflege verwenden (420 Euro bei Pflegestufe I), so steht Ihnen noch die Hälfte des Pflegegeldes zu (107,50 Euro bei Pflegestufe I). ■

***Mehr Geld für
die Tages- oder
Nachtpflege!***



Wer kümmert sich um Mutter, wenn ich selbst krank werde oder dringend Urlaub brauche?

Ersatzpflegekräfte werden bezahlt.

Wenn Sie selbst krank werden, zur Kur müssen oder dringend Urlaub benötigen, können Sie Leistungen für eine **Verhinderungspflege (Ersatzpflege)** erhalten. Die Pflegekasse zahlt für die **Verhinderungspflege** bis zu 1.470,00 Euro im Jahr für längstens vier Wochen. Das kommt jedoch nur in Betracht, wenn bereits sechs Monate im Rahmen einer Pflegestufe gepflegt wird. Wird die Verhinderungspflege von engen Verwandten übernommen, können diese lediglich Fahrkostensersatz oder Verdienstausfall bis zu der oben genannten Summe von 1.470,00 Euro geltend machen. Es könnte auch der Pflegedienst häufiger kommen, wenn Ihre Mutter noch stundenweise allein bleiben kann.



Pflegen Sie noch keine sechs Monate oder finden Sie keine Ersatzpflegeperson, kann Ihre Mutter für die Zeit Ihres Urlaubs auch in eine **Kurzzeitpflegeeinrichtung** ziehen. In einer Kurzzeitpflegeeinrichtung werden Pflegebedürftige über eine begrenzte Zeit stationär betreut. Die Kosten der **Kurzzeitpflege** werden für bis zu vier Wochen mit bis zu 1.470,00 Euro übernommen. **Kurzzeitpflege** und **Verhinderungspflege** können auch nebeneinander innerhalb eines Kalenderjahres beansprucht werden. Es kann sein, dass Sie im Frühsommer in Urlaub fahren und Verhinderungspflege beanspruchen. Dann erkranken Sie im November und müssen ins Krankenhaus. Ihre Mutter könnte dann für diese Zeit in eine Kurzzeitpflegeeinrichtung ziehen. Der Anspruch auf Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege entsteht jedes Kalenderjahr wieder neu.

Viele Seniorenheime halten einige Kurzzeitpflegeplätze vor. Es gibt aber auch Einrichtungen allein für Kurzzeitpflege. Fragen Sie zu den Angeboten in Ihrer Region Ihre **Pflegeberatungsstelle** vor Ort. ■

Gibt es stundenweise Entlastungsangebote? Wie kann ich solche Helferinnen bezahlen?

***Nehmen Sie sich
ab und zu
einige Stunden frei.***

Mittlerweile gibt es in sehr vielen Orten in NRW sogenannte niedrigschwellige Betreuungsangebote für Pflegebedürftige. Freiwilligengruppen, Wohlfahrtsverbände und Kirchengemeinden bieten in Zusammenarbeit mit geschulten freiwilligen Helfern stundenweise Betreuung von Pflegebedürftigen an. Die Kosten dafür sind niedrig, denn die ehrenamtlich tätigen Menschen erhalten nur – wenn überhaupt – eine kleine Aufwandsentschädigung.

Wenn Ihre Mutter an Demenz erkrankt ist und Sie die Leistungen für **Pflegebedürftige mit besonderem Betreuungsbedarf** erhalten, sind in der Pflegeversicherung jährlich je nach Voraussetzung 1.200,00 oder 2.400,00 Euro zusätzlich für anerkannte Betreuungsangebote vorgesehen.

Diese Summe kann nicht verwandt werden, um damit eine private Betreuungsperson zu entlohnen. Die Pflegeberatungsstelle vor Ort wird Ihnen Auskunft geben, wen Sie diesbezüglich ansprechen können.



Darüber hinaus können stundenweise Betreuungsangebote auch aus dem Budget der Verhinderungspflege (pro Kalenderjahr 1.470,00 Euro, frühestens dann, wenn bereits ein halbes Jahr gepflegt wurde) finanziert werden. Diese Leistung der Verhinderungspflege können Sie – im Gegensatz zu den links genannten 1.200,00 bzw. 2.400,00 Euro – auch verwenden, um sich bei einer Freundin/Nachbarin für stundenweise Betreuungsdienste erkenntlich zu zeigen. **Fragen Sie die Pflegekasse, ob Sie in einem solchen Fall bestimmte Formulare einreichen müssen.**

Sie können Ihre Mutter auch mehrmals wöchentlich in einer Tagespflegeeinrichtung betreuen lassen, um eine Entlastung und ein wenig mehr Zeit für sich selbst zu haben.

Darüber hinaus gibt es in vielen Orten Initiativen und Projekte, die die unterschiedlichsten Entlastungsangebote für Pflegenden Angehörige bereithalten. Es lohnt sich, bei der Pflegeberatungsstelle vor Ort nachzufragen.

Auch die **Alzheimergesellschaft** bietet in vielen Orten stundenweise Betreuungsangebote für Demenzerkrankte an. ■

Kann eine Haushaltshilfe aus Osteuropa die Betreuung meiner Mutter übernehmen?

Wissen Sie nicht, wie Sie die Pflege und Berufstätigkeit unter einen Hut bekommen sollen, denken Sie vielleicht daran, eine Hilfe aus Osteuropa zu engagieren. Bedenken Sie dabei, dass es wegen mangelnder Verständigungsmöglichkeiten teilweise zu kritischen oder gefährlichen Situationen bei der Betreuung ihrer Mutter kommen kann. Fachkräfte beobachten immer wieder schwerwiegende Pflegefehler.

Darüber hinaus gehen Sie das Risiko ein, wegen Schwarzarbeit belangt zu werden. Denn stellen Sie eine osteuropäische Haushaltshilfe ein, zu der Sie durch Mundpropaganda oder über eine Kleinanzeige den Kontakt hergestellt haben, handelt es sich immer um illegale Beschäftigung.

Angebote von Agenturen genau überprüfen.

In der Presse und im Internet findet man viele Anzeigen von Agenturen, die anbieten, eine 24-Stunden-Betreuung zu arrangieren. Diese Agenturen stellen gegen eine Vermittlungsgebühr den Kontakt zu osteuropäischen Firmen her, die im Rahmen der EU-Dienstleistungsfreiheit Hilfskräfte entsenden. In diesem Bereich gibt es vielfältige Konstellationen, die häufig nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Insbesondere die Unterbringung der Mitarbeiterin im Haushalt der pflegebedürftigen Person gilt als Indiz für eine Arbeitgeberfunktion des deutschen Haushalts und unterliegt dann den Regeln über die Beschäftigung ausländischer Mitarbeiter. Nehmen Sie zu Ihrer rechtlichen Absicherung Kontakt auf zur Agentur für Arbeit, zur Krankenkasse als zuständige Stelle für Sozialversicherungsbeiträge oder zum Steuerberater.

Es gibt nur eine legale Möglichkeit zur Beschäftigung von osteuropäischen Haushaltshilfen und zwar ausschließlich über die Agentur für Arbeit. Die Beschäftigung darf sich nur auf hauswirtschaftliche Tätigkeiten erstrecken. Welche Voraussetzungen müssen für die Beschäftigung einer Hilfe aus Osteuropa erfüllt werden?

- Sie als zukünftiger Arbeitgeber müssen nachweisen, dass eine pflegebedürftige Person (Pflegestufe 1-3) im Haushalt lebt.
- Eine angemessene Unterkunft im Arbeitgeberhaushalt oder in der näheren Umgebung muss bereitgestellt werden.
- Die wöchentliche Arbeitszeit muss der üblichen Vollzeitstundenzahl entsprechen, der Urlaubsanspruch ist zu berücksichtigen.

Werden diese Voraussetzungen erfüllt, können Sie als zukünftiger Arbeitgeber bei der Agentur für Arbeit ein Stellenangebot einreichen. Es dürfen auch Haushaltshilfen, die Sie bereits kennen, benannt werden, um ein illegales Beschäftigungsverhältnis in eine legale Beschäftigung umzuwandeln. Als potenzieller Arbeitgeber zahlen Sie den Lohn entsprechend den Tarifen (Auskunft gibt die Arbeitsagentur) sowie die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung. Vom Lohn dürfen festgelegte Beträge für Unterkunft und Verpflegung abgezogen werden. Dennoch, auch wenn ein Teil der Kosten steuerlich absetzbar ist, wird dieses Beschäftigungsmodell die wirtschaftlichen Möglichkeiten vieler Haushalte mit Pflegebedürftigen überschreiten. ■

Was muss geschehen, wenn Mutter nicht mehr allein für sich entscheiden kann?

Wichtige Dinge rechtzeitig regeln!

Wenn Ihre Mutter, z. B. bedingt durch eine Demenzerkrankung, nicht mehr allein für sich entscheiden kann, benötigt sie einen gesetzlichen Betreuer. Früher nannte man das Vormund. Auf einen gesetzlichen Betreuer kann jedoch verzichtet werden, wenn Ihre Mutter im Vorfeld die wichtigsten Dinge geregelt hat. Zu diesen wichtigen Dingen gehören:

- das Erteilen einer Kontovollmacht (muss bei der Bank oder Sparkasse auf banküblichen Formularen geregelt werden),
- eine Vorsorgevollmacht (mit einer Vorsorgevollmacht kann Ihre Mutter Angehörige zu Handlungen in von ihr bestimmten Aufgabenbereichen bevollmächtigen),
- eine Patientenverfügung (mit einer Patientenverfügung regelt sie, welche medizinischen Behandlungen sie in bestimmten Fällen erhalten oder nicht erhalten möchte).

Ein Betreuer muss laut Gesetz nur eingesetzt werden, wenn er erforderlich ist. Dies ist jedoch in der Regel nicht mehr notwendig, wenn Ihre Mutter Vollmachten erteilt hat.

Auch für Sie als Angehörige kann es eine Erleichterung sein, wenn Sie wissen, was Ihre Mutter in bestimmten Situationen gewollt hätte, hätte sie selbst noch entscheiden können. Versuchen Sie, mit Ihrer Mutter ins Gespräch zu kommen unter dem Motto „Was wäre, wenn...?“. Ihre Mutter könnte z. B. festlegen, dass sie auf keinen Fall im Heim ein Doppelzimmer bewohnen möchte. Oder sie könnte sagen, dass sie keine künstliche Ernährung wünscht, wenn sie selbst nicht mehr essen kann.

Die Betreuungsvereine in den Gemeinden beraten zu diesem Thema. Fragen Sie beim Amtsgericht oder bei der Stadtverwaltung (Betreuungsstelle) nach den Adressen von Betreuungsvereinen. ■



Ein Umzug ins Heim – eine gute Alternative

Wie wird meine Mutter damit zurechtkommen? Wie komme ich damit zurecht?

***Sie müssen
frühzeitig darüber
sprechen.***

Ein Umzug ins Heim wird in der Regel umso besser verkraftet, je besser er vorbereitet ist. Selbst wenn Sie die Absicht haben, Ihre Mutter bis zu deren Tod zu Hause zu betreuen, sollten Sie einen vielleicht einmal unvermeidbaren Einzug ins Heim mit Ihrer Mutter besprochen haben. Sie wissen im Vorfeld nicht, wie sich Ihre eigene Lebenssituation und die Unterstützungsbedürftigkeit Ihrer Mutter entwickelt. Sie können selbst krank werden und die Pflege zu Hause nicht mehr leisten können. Besuchen Sie nach Möglichkeit im Vorfeld auch Altenheime zusammen mit Ihrer Mutter. Fragen Sie nach, ob es eine Gelegen-

heit zum Probewohnen gibt. Auch die Kurzzeitpflege ist eine gute Möglichkeit ein Haus kennenzulernen. Besprechen Sie mit Ihrer Mutter, welches Heim ihr im „Fall des Falles“ am besten zusagen würde. ■



Wer bezahlt die Heimkosten, wenn die Rente nicht ausreicht?

Die Kosten einer Pflegeeinrichtung werden bestritten aus den Mitteln der Pflegeversicherung, aus dem Einkommen und Vermögen des Pflegebedürftigen und in bestimmten Fällen in Nordrhein-Westfalen auch noch durch ein landesgesetzliches Pflegewohngeld.

Das Pflegewohngeld wird dann für den Pflegebedürftigen von der Einrichtung beim Träger der Sozialhilfe beantragt, wenn dessen eigenes Geld nicht ausreichend ist, um auch noch die sogenannten „Investitionskosten“ zu tragen.

Reichen die Leistungen der Pflegekasse, das Einkommen und ggf. vorhandenes Vermögen und das Pflegewohngeld immer noch nicht zur Bezahlung der monatlichen Gesamtkosten des Heimaufenthalts aus, übernimmt das Sozialamt die verbleibenden ungedeckten Kosten. Das Sozialamt überprüft dann vorab routinemäßig die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Ehepartners des Pflegebedürftigen und die seiner Kinder. Das bedeutet noch nicht, dass die Kinder oder der Ehepartner dann tatsächlich immer zum Unterhalt herangezogen werden. Nur, wenn bestimmte Einkommens- und Vermögensgrenzen überschritten werden, müssen die Kinder oder der Ehepartner Unterhalt

Vermögen und Einkommen des Pflegebedürftigen spielen eine Rolle.

für ihren pflegebedürftigen Angehörigen zahlen. Die Einkommensgrenzen sind dabei nicht absolut festgelegt, sondern richten sich nach den Lebensverhältnissen des Unterhaltsverpflichteten. Die Vermögensfreigrenzen sind regional unterschiedlich von den Sozialhilfeträgern festgelegt. Ein selbstbewohntes Einfamilienhaus oder eine Eigentumswohnung in angemessener Größe darf behalten werden.

Zur Unterhaltsverpflichtung von Angehörigen kann ohne umfangreiche Prüfung aller Einkommens- und Vermögensnachweise der Betroffenen des konkreten Einzelfalls keine verbindliche Auskunft gegeben werden. Für Fragen zu diesem Thema sind die Sozialämter am Wohnort des Pflegebedürftigen zuständig und geben gerne Auskunft. Generell lässt sich sagen: Der Ehepartner wird mit größerer Wahrscheinlichkeit zu Unterhaltszahlungen verpflichtet als die Kinder.

Beim Pflegebedürftigen selbst gilt:

Um das nordrhein-westfälische Pflegewohngeld zu erhalten, darf eine Vermögensfreigrenze von 10.000,00 Euro, die gleichermaßen für Alleinstehende und Ehepaare gilt, nicht überschritten werden.

Ein Einkommens- und Vermögensvorbehalt gilt auch für die etwaige Übernahme der Heimkosten durch das Sozialamt. Es übernimmt laufende Heimkosten nur, wenn die Rente nicht ausreicht. Der Pflegebedürftige darf nicht mehr als 2.600,00 Euro Ersparnisse haben. Für Ehepaare gilt eine Grenze von 3.214,00 Euro. ■



Der letzte Abschied

Wird meine Mutter zuhause sterben?

Wir alle wissen, dass wir dem Tod nicht ausweichen können und doch denken wir nicht gerne darüber nach. Wenn wir aber diesen Gedanken zulassen, erleben wir viele unterschiedliche Gefühle. Nach einer oft längeren Zeit der Pflege möchten Sie wohl auch die letzten Wochen, Tage und Stunden bei ihrer Mutter sein, ihr Trost und Liebe schenken und sich in Würde verabschieden können. Da sind aber auch Gefühle von Unsicherheit und Angst wie „kann ich das zuhause schaffen?“ oder „ich kann mir gar nicht vorstellen, dass meine Mutter nicht mehr da ist“. Sicherlich ist auch der Gedanke da, dass der Tod eine Erlösung für die Mutter und auch für Sie als Pflegende Angehörige sein könnte.

Auch wenn es sehr schwer fällt, machen Sie sich früh Gedanken über dieses Thema. Wenn es möglich ist, sprechen Sie mit ihrer Mutter darüber, was ihr wichtig ist. Eine Vollmacht und besonders eine Patientenverfügung werden später sehr hilfreich sein.

Gut ist es, wenn diese Dinge auch mit dem Hausarzt besprochen sind. Die intensiv geschulten Ehrenamtlichen der **Hospiz**bewegung haben ein offenes Ohr für alle Fragen und können Sie bei der Sterbebegleitung zuhause unterstützen. Adressen und Telefonnummern finden Sie im Telefonbuch oder z.B. in der Tageszeitung.

Es gibt aber auch Situationen, da geht es zuhause nicht mehr. In diesem Fall kann die Aufnahme in ein stationäres **Hospiz** für alle Beteiligten sehr entlastend sein. Machen Sie einfach mal einen Besuch in einem Hospiz, damit Sie sich vorstellen können, wie es dort zugeht. Auch immer mehr Altenheime bieten eine gute Sterbebegleitung an.

Wenn Ihre Mutter zuhause verstorben ist, lassen Sie sich Zeit für den Abschied. Ein Arzt, am besten der Hausarzt, muss verständigt werden und den Tod bescheinigen. Dann haben Sie bis zu 72 Stunden Zeit, bevor ihre Mutter von einem Bestatter abgeholt sein muss. In diesen Stunden können Sie und alle, denen es wichtig ist, sich am Bett in der gewohnten Umgebung verabschieden.

Nach der Beerdigung werden Sie einige Zeit brauchen, um wieder ins Leben zu kommen. Geben Sie sich diese Zeit. Gespräche im Familien- und Freundeskreis helfen. Wenn Sie das Gefühl haben, gar nicht aus der Trauer heraus zu finden, suchen Sie sich eine Trauergruppe, da das Gespräch mit anderen Trauernden hilfreich ist. ■

Erläuterungen *der fettgedruckten Begriffe*

Alzheimergesellschaft Die Alzheimergesellschaft ist ein Zusammenschluss von Selbsthilfegruppen, Fachleuten und Angehörigen Demenzerkrankter. Sie ist ursprünglich lokal in vielen Städten unabhängig voneinander gegründet worden, seit einigen Jahren gibt es aber auch eine landesweite Alzheimer-Organisation. Die Alzheimer-Gesellschaften bieten an vielen Orten Beratung und Unterstützung speziell für Pflegenden Angehörige Demenzerkrankter an. Dort erfahren Sie vieles über das Krankheitsbild und den Umgang mit den Erkrankten. Fragen Sie bei der Alzheimergesellschaft auch nach vor Ort aktiven Gesprächs- und Betreuungsgruppen. Die Adresse des Landesverbandes für NRW finden Sie im Anhang. ■

Demenz Als Demenz bezeichnet man einen geistigen Abbau. Dieser ist immer krankheitsbedingt und kann unterschiedliche Ursachen haben. In jedem Falle sollte ein Nervenarzt aufgesucht werden, um eine genaue Diagnose zu stellen. Eine Demenz oder ein geistiger Abbau ist keine normale Alterserscheinung. ■

Demenz-Servicezentren Die Demenz-Servicezentren bieten persönliche Beratung und Hilfe für Menschen mit Demenz, Angehörige, Freunde, Ehrenamtliche und Pflegepersonal. Sie fördern den Aufbau von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten. Die Beratung ist vertraulich und kostenlos. Insgesamt sind in Nordrhein-westfalen zwölf Demenz-Servicezentren eingerichtet wor-

den. Jedes Demenz-Servicezentrum ist für eine Region zuständig. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.demenz-service-nrw.de. ■

Ersatzpflege siehe Verhinderungspflege

Hausnotrufgerät Ältere Menschen, die allein leben oder tagsüber viel allein sind, können durch ein Hausnotrufgerät Hilfe im Notfall herbeirufen. Es gibt Geräte, die im Fall des Falles die voreingegebene Nummer von Verwandten oder Bekannten anwählen. Andere Geräte sind mit einer Zentrale verbunden, die dann die nötige Hilfe organisiert. Ein Hausnotrufgerät wird durch die Pflegekasse finanziell unterstützt, wenn eine Pflegestufe vorliegt. Bei der Pflegekasse oder bei der Pflegeberatungsstelle erfahren Sie, wo Sie ein Hausnotrufgerät bekommen. Viele Hausnotrufzentralen kümmern sich auf Wunsch und gegen entsprechende Bezahlung auch um hauswirtschaftliche Hilfestellung, hier sollten Sie das Angebot vor Ort entsprechend mit Blick auf Ihre Bedürfnisse prüfen. ■

Hospiz Die Hospizbewegung hat sich zum Ziel gesetzt, sterbenskranke Menschen in der letzten Lebensphase zu begleiten und die Angehörigen zu unterstützen. Auch sollen die Themen Sterben, Tod und Trauer in unserer Gesellschaft berücksichtigt finden.

Die Menschen sollen möglichst zuhause in ihrer gewohnten Umgebung sterben können. Dafür steht die ambulante Hospizbewegung. In einem stationären Hospiz können Menschen sein, die aus unterschiedlichen Gründen nicht mehr in ihrer häuslichen Umgebung leben und begleitet werden können.

In Krankenhäusern gibt es Palliativstationen, die Menschen zeitweise behandeln, die starke Schmerzen und andere Krankheitssymptome haben. Ziel ist es dort, dass die Menschen wieder nach Hause entlassen werden können. Weitere Informationen finden Sie unter:

www.hospiz-nrw.de. ■

Kurzzeitpflege Kurzzeitpflegeeinrichtungen nehmen pflegebedürftige Menschen für einen vorübergehenden Zeitraum auf, z. B. wenn die Pflegenden Angehörigen erkranken oder Urlaub brauchen. Bei vorhandener Pflegestufe zahlt die Pflegekasse einen Zuschuß von bis zu 1.470,00 Euro pro Kalenderjahr für den Kurzzeitpflegeaufenthalt. Viele Senioren- und Pflegeheime haben neben ihren Wohnplätzen auch einige Plätze für die Kurzzeitpflege. Es gibt auch Einrichtungen, die ausschließlich Plätze für die Kurzzeitpflege anbieten. Die Einrichtungen müssen einen Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen haben, da ansonsten der o. g. Zuschuss nicht gezahlt werden kann. ■

Mahlzeitendienst Essen auf Rädern ist einer der gebräuchlichen Begriffe für Mahlzeitendienste. Wer diese in Ihrer Region anbietet, erfahren Sie bei der Pflegeberatungsstelle. Das Sozialamt kann die Kosten eines Mahlzeitendienstes bezuschussen, wenn das eigene Einkommen nicht ausreicht. Bei Mahlzeitendiensten können Sie Mittag- und Abendessen in verschiedenen Varianten bestellen. Die meisten Dienste bieten kostenlose Probeessen an. ■

Pflegebedürftige mit besonderem Betreuungsbedarf

Als Pflegebedürftige mit besonderem Betreuungsbedarf werden Pflegebedürftige – auch ohne anerkannte Pflegestufe – mit folgenden Problemen und Verhaltensweisen anerkannt:

- 1. unkontrolliertes Verlassen des Wohnbereiches (Weglauff Tendenz);
- 2. Verkennen oder Verursachen gefährdender Situationen;
- 3. unsachgemäßer Umgang mit gefährlichen Gegenständen oder potenziell gefährdenden Substanzen;
- 4. tätlich oder verbal aggressives Verhalten in Verkennung der Situation;
- 5. im situativen Kontext inadäquates Verhalten;
- 6. Unfähigkeit, die eigenen körperlichen und seelischen Gefühle oder Bedürfnisse wahrzunehmen;
- 7. Unfähigkeit zu einer erforderlichen Kooperation bei therapeutischen oder schützenden Maßnahmen als Folge einer therapieresistenten Depression oder Angststörung;
- 8. Störungen der höheren Hirnfunktionen (Beeinträchtigungen des Gedächtnisses, herabgesetztes Urteilsvermögen), die zu Problemen bei der Bewältigung von sozialen Alltagsleistungen geführt haben;
- 9. Störung des Tag-/Nacht-Rhythmus;
- 10. Unfähigkeit, eigenständig den Tagesablauf zu planen und zu strukturieren;
- 11. Verkennen von Alltagssituationen und inadäquates Reagieren in Alltagssituationen;
- 12. ausgeprägtes labiles oder unkontrolliert emotionales Verhalten;

- 13. zeitlich überwiegend Niedergeschlagenheit, Verzagtheit, Hilflosigkeit oder Hoffnungslosigkeit aufgrund einer therapieresistenten Depression.

(Auszug aus § 45a SGB XI)

Wenn mindestens zwei dieser Verhaltensweisen, davon mindestens eine aus dem Bereich 1 bis 9 regelmäßig auftreten, kann bei der Pflegeversicherung ein Antrag auf Anerkennung des besonderen Betreuungsbedarfs gestellt werden. Neben zusätzlichen Beratungsbesuchen hat der Pflegebedürftige dann Anspruch auf zusätzliche 100,00 Euro im Monat bzw. 1.200,00 Euro im Jahr, die für Betreuungsleistungen verwendet werden können.

Der erhöhte Betrag von 200,00 Euro im Monat (also 2.400,00 Euro im Jahr) wird gezahlt, wenn zusätzlich noch eine Verhaltensweise aus dem Bereich 1-5 oder 9 oder 11 hinzukommt.

Diese Betreuungsleistungen dürfen nur bei dafür anerkannten Diensten abgerufen werden. Können Sie den Betrag in einem Kalenderjahr nicht verbrauchen, kann er ins nächste Jahr übertragen werden. ■

Pflegeberatungsstelle Das Landespflegegesetz in NRW sieht vor, dass die 54 Kreise und kreisfreien Städte in NRW unabhängige Pflegeberatungsstellen vorthalten müssen. Hier können sich Pflegebedürftige und ihre Angehörigen zu Pflegefragen neutral beraten lassen. Die Adressen der Pflegeberatungsstellen finden Sie im Anhang. ■

Reform der Pflegeversicherung

Die wichtigsten Änderungen zum 1.7.2008 für Angehörige, die zuhause pflegen, sind hier zusammengestellt.

■ **Ausweitung der Leistungen für besonderen Betreuungsbedarf** (siehe Frage 16)

Der bisherige Geldbetrag von 460,00 Euro für Betreuungsleistungen für Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz z.B. bei Demenz oder psychischer Erkrankung wird unabhängig von einer Pflegestufe angehoben. Je nach Betreuungsbedarf wird ein Grundbetrag von 1.200,00 Euro bzw. ein erhöhter Betrag von 2.400,00 Euro jährlich festgelegt.

■ **Regelungen für Berufstätige** (siehe Frage 14)

Zur kurzfristigen Organisation der Pflege gibt es einen Anspruch für alle Arbeitnehmer/-innen auf eine unbezahlte Freistellung von der Arbeit für 10 Tage unter Weiterzahlung der Sozialversicherungsbeiträge. Eine unbezahlte Pflegezeit von bis zu sechs Monaten zur Betreuung eines pflegebedürftigen Angehörigen ist möglich, wenn der Arbeitgeber mehr als 15 Beschäftigte hat. Innerhalb der Pflegezeit ist die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer in der Arbeitslosen- und Krankenversicherung abgesichert.

■ **Erhöhung der Leistungen** (siehe Frage 10)

Zur Stärkung der ambulanten Betreuung Pflegebedürftiger nach dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ wird das Pflegegeld und die Pflegesachleistung leicht erhöht. In der stationären Betreuung werden lediglich die Leistungen der Pflegestufe III erhöht.

Es gibt noch viele weitere Änderungen z. B. werden die Leistungen für Tages- und Nachtpflege (siehe Frage 15)

angehoben, Betreute Wohnformen/ Wohngemeinschaften können ambulante Betreuungsleistungen flexibler in Anspruch nehmen.

Das Beratungsangebot für Pflegebedürftige und deren Angehörige soll durch wohnortnahe Pflegestützpunkte verbessert werden. Beim Aufbau der Pflegestützpunkte soll auf vorhandene Strukturen zurückgegriffen werden, beispielsweise auf Beratungsangebote der Kommunen nach § 4 Landespflegegesetz. Bei diesen Pflegestützpunkten wiederum werden unter anderem Pflegeberater/-innen angesiedelt, die von den Pflegekassen gestellt werden. Aufgabe dieser Pflegeberater/-innen soll es sein, einen individuellen Hilfeplan für bereits eingestufte Pflegebedürftige zu erstellen. Die Pflegeberater/-innen sollten dem pflegebedürftigen Menschen dann möglichst dauerhaft zugeordnet bleiben (dies gilt ab 1.1.2009).

■ Finanzierung der Änderungen

Eine Beitragserhöhung zur Pflegeversicherung von 0,25 % greift ab 1.7.2008, die für Arbeitnehmer/-innen durch eine Absenkung der Beiträge in die Arbeitslosenversicherung aufgefangen werden soll. Rentner/-innen dahingegen werden mit dem vollen Beitrag belastet.

Verhinderungspflege (Ersatzpflege)

Die Verhinderungs- oder Ersatzpflege ist eine Leistung der Pflegeversicherung. Wenn die Hauptpflegeperson wegen Krankheit oder Urlaub an der Pflege gehindert ist, zahlt die Pflegekasse bis zu 1.470,00 Euro für längstens vier Wochen im Kalenderjahr. Voraussetzung ist, dass bereits seit sechs Monaten gepflegt wird. Diese Regelung legen die Pflegekassen unterschiedlich aus. Es gibt Pflegekassen, die die Verhinderungspflege

übernehmen, wenn nachgewiesen werden kann, dass seit sechs Monaten gepflegt wird, auch wenn die Pflegestufe noch nicht solange zuerkannt ist. Die meisten Pflegekassen setzen jedoch voraus, dass die Pflegestufe seit mindestens sechs Monaten gegeben sein muss. Wird die Verhinderungspflege von engen Verwandten übernommen, können diese neben dem Pflegegeld der jeweiligen Pflegestufe lediglich Fahrtkosten oder nachgewiesenen Verdienstausfall erhalten. Denn der Gesetzgeber geht davon aus, dass enge Verwandte moralisch zur Verhinderungspflege verpflichtet sind und dafür kein Entgelt beanspruchen.

Die Leistungen der Verhinderungspflege können auch stundenweise, z. B. für freie Nachmittage, abgerufen werden. Dann greift die Begrenzung auf die Höchstdauer von vier Wochen nicht. Der Anspruch auf Leistungen der Verhinderungspflege entsteht mit jedem Kalenderjahr neu. ■

Wohnberatungsstelle Wohnberatungsstellen gibt es mittlerweile in vielen Orten in NRW. Dort können Sie sich zu solchen Wohnungsveränderungen beraten lassen, die die Pflege zu Hause erleichtern oder erst ermöglichen. Auch zu technischen Hilfsmitteln und Hilfsmitteln bei Alltagsverrichtungen können Sie dort Auskünfte erhalten. In manchen Städten gibt es auch Umzugshilfen, wenn ein älterer Mensch seine große Wohnung zugunsten einer kleineren Wohnung aufgeben möchte. Die Wohnberatungsstellen sind Ansprechpartner zu allen Fragen des Wohnens im Alter, z. B. auch im Hinblick auf betreutes Wohnen. Fragen Sie bei der Landesarbeitsgemeinschaft der Wohnberatungsstellen (Adresse im Anhang) nach einer Wohnberatungsstelle in Ihrer Nähe. ■

Im folgenden Informationsteil können Sie Adressen von Beratungsstellen nachschlagen. Leider können wir nicht die Adressen sämtlicher Pflegeberatungsstellen aufnehmen. Sofern Sie in einer kreisangehörigen Gemeinde wohnen, fragen Sie bei der Pflegeberatungsstelle Ihrer Kreisstadt nach, wo es bei Ihnen vor Ort eine Pflegeberatungsstelle gibt. Denn die meisten Kreise haben Pflegeberatungsstellen auch in den kreisangehörigen Gemeinden eingerichtet.

Auch bei den Pflegekassen, der Alzheimergesellschaft und der Wohnberatung kann nur die Anschrift auf Landesebene aufgenommen werden, dort werden Ihnen die Ansprechpartner in Ihrer Stadt gern genannt.

A

Aachen**Leitstelle****»Älter werden in Aachen«**

Bahnhofsplatz

52058 Aachen

Tel. 02 41 / 4 32 50 28

Kreis Aachen**Pflegeberatung im Kreis
Aachen**

Bahnhofstraße 36-38

52447 Alsdorf

Tel. 0 24 04 / 91 98 56

B

Bielefeld**Pflegeberatung**

Niederwall 23

33602 Bielefeld

Tel. 05 21 / 51 25 63

Bochum**Informations- und
Beratungsbüro**

Gustav-Heinemann-Platz 2-6

44777 Bochum

Tel. 02 34 / 910 - 28 44,

- 28 22, - 28 32

Bonn**Haus der Bonner Altenhilfe
Senioren- und
Pflegeberatungstelefon**

Flemingstr. 2

53123 Bonn

Tel. 02 28 / 97 98 - 218

Kreis Borken

Pflegeberatung

Burloer Str. 93
46325 Borken
Tel. 0 28 61 / 82 12 31

Bottrop

Pflegebüro

Am Lamperfeld 77
46236 Bottrop
Tel. 0 20 41 / 709 46 13

Kreis Coesfeld

Zentrale Pflegeberatung

Friedrich-Ebert-Str. 7
48653 Coesfeld
Tel. 0 25 41 / 18 55 20, -21

Dortmund

Sozialamt – Fachdienst für Seniorenarbeit - Seniorenbüros -

Hoher Wall 5-7
44122 Dortmund
Tel. 02 31 / 50 - 2 50 50

Duisburg

Beratungsstelle für ältere u. pflegebedürftige Menschen

Nürnberger Haus
Schwanenstr. 5-7
47051 Duisburg
Tel. 02 03 / 2 83 37 47

Kreis Düren

Pflegeberatungsstelle

Bismarckstr. 16
52351 Düren
Tel. 0 24 21 / 22 - 1502

Düsseldorf

das pflegebüro

Kölner Str. 186
40227 Düsseldorf
Tel. 0211 / 8 99 89 98

Ennepe-Ruhr-Kreis

Pflegeberatung

Hauptstr. 92
58332 Schwelm
Tel. 0 23 36 / 93 24 80

Essen

Beratungsstelle Pflege

Steubenstr. 53
45138 Essen
Tel. 02 01 / 88 50 - 666
- 676

Kreis Euskirchen

Zentrales Informations- büro Pflege

Jülicher Ring 32
53879 Euskirchen
Tel. 0 22 51 / 15 - 5 21

G **Gelsenkirchen**
Pflegeberatung
 Vattmannstraße 2-8
 45879 Gelsenkirchen
 Tel. 02 09 / 169 24 05

Kreis Gütersloh
Koordination
Pflegeberatung
 Herzebrocker Straße 140
 33324 Gütersloh
 Tel. 0 52 41 / 85 23 03

H **Hagen**
Pflegeberatung
 Berliner Platz 22
 58089 Hagen
 Tel. 0 23 31 / 207 - 57 00

Hamm
Pflegeberatung
 Amtsstraße 19
 59073 Hamm
 Tel. 0 23 81 / 17 66 17

Kreis Heinsberg
Beratungsstelle für
Pflegebedürftige
 Valkenburger Straße 45
 52525 Heinsberg
 Tel. 0 24 52 / 13 - 50 63

Kreis Herford
Aufsuchende Pflegeberatung
 Amtshausstraße 3
 32051 Herford
 Tel. 0 52 21 / 13 - 12 29

Herne
Seniorenberatungsstelle
 Hauptstraße 360
 44649 Herne
 Tel. 0 23 23 / 16 30 81

Hochsauerlandkreis
Pflege- und Wohnberatung
 Steinstraße 27
 59872 Meschede
 Tel. 02 91 / 94 11 11

K **Kreis Höxter**
Kreis Höxter
 Moltkestraße 12
 37671 Höxter
 Tel. 0 52 71 / 965 - 31 31

Kreis Kleve
Abteilung Arbeit und
Soziales
Koordination Pflege /
Altenhilfe
 Nassauer Allee 15-23
 47533 Kleve
 Tel. 0 28 21 / 85 - 800

M

Köln

Zentrales Beratungs- telefon für Senioren und Menschen mit Behinderung

Kalker Hauptstraße 247-273
51103 Köln
Tel. 02 21 / 2 21 - 27 400

Krefeld

Pflegeinformationsdienst

Carl-Wilhelm-Straße 31
47798 Krefeld
Tel. 0 21 51 / 8 63 - 112,
-118

Leverkusen

Pflege- und Wohnberatungsstelle

Miselohestraße 4
51379 Leverkusen
Tel. 02 14 / 406 - 50 58

Kreis Lippe

Pflegeberatung

Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold
Tel. 0 52 31 / 62 - 322

Märkischer Kreis

Sozialamt

Bimarckstraße 17
58762 Altena
Tel. 0 23 52 / 9 66 - 77 77

Kreis Mettmann

Koordination Wohn- u. Pflegeberatung

Düsseldorfer Straße 47
40822 Mettmann
Tel. 0 21 04 / 99 21 34

Kreis Minden-Lübbecke

Koordinationsstelle für Senioren- und Behindertenbelange

Portastraße 13
32423 Minden
Tel. 05 71 / 8 07 - 22 87

Mönchengladbach

Beratungsstelle Pflege und Wohnen

Fliethstraße 86-88
41061 Mönchengladbach
Tel. 0 21 61 / 25 67 - 25

Mülheim / Ruhr**Senioren- und
Wohnberatung**

Ruhrstraße 32 / Rathaus
45468 Mülheim / Ruhr
Tel. 02 08 / 455 - 0, - 50 07

Münster**Informationsbüro Pflege**

Gasselstiege 13
48159 Münster
Tel. 02 51 / 4 92 - 50 50

Rhein-Kreis Neuss**Seniorenforum
der Stadt Neuss**

Meererhof 14
41460 Neuss
Tel. 0 21 31 / 10 24 16

Oberbergischer Kreis**Kreisverwaltung
- Sozialamt**

Moltkestraße 42
51643 Gummersbach
Tel. 0 22 61 / 88 50 03

Oberhausen**Pflegeberatungsstelle**

Elly-Heuss-Knapp-Straße 1-3
46145 Oberhausen
Tel. 02 08 / 6 99 - 65 47

Kreis Olpe**Pflegeberatungsstelle**

Danziger Straße 2
57462 Olpe
Tel. 0 27 61 / 81 - 220

Kreis Paderborn**Fachbereich Soziales**

Aldegrever Straße 10 - 14
33102 Paderborn
Tel. 0 52 51 / 308 - 409

Kreis Recklinghausen**Beratungs- u. Infocenter
Pflege (BIP)**

Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen
Tel. 0 23 61 / 53 - 23 26,
- 20 26

Remscheid**Pflegeberatung**

Alleestraße 66
42853 Remscheid
Tel. 0 21 91 / 16 - 27 44,
- 27 40

Rhein-Erft-Kreis

Koordinierungsstelle der Pflegeberatung

Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim
Tel. 0 22 71 / 83 - 25 58

Rheinisch-Bergischer Kreis

Koordinationsstelle für Altenhilfe

Am Rübezahlwald 7
51469 Bergisch Gladbach
Tel. 0 22 02 / 13 68 16

Rhein-Sieg-Kreis

Koordinierungsstelle Pflege

Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. 0 22 41 / 13 - 21 08,
- 23 79

Kreis

Siegen Wittgenstein

Pflege-Informationsbüro

Koblenzer Straße 73
57072 Siegen
Tel. 02 71 / 3 33 17 25

Kreis Soest

Sozialplanung

Hoher Weg 1-3
59494 Soest
Tel. 0 29 21 / 30 21 73

Solingen

Wohn- und Pflegeberatung

Merscheider Straße 3
Rathaus Ohligs
42699 Solingen
Tel. 02 12 / 2 90 53 - 81,
- 82,- 83

Kreis Steinfurt

Gesundheitsamt

Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt
Tel. 0 25 51 / 69 - 24 60

Kreis Unna

Pflegeberatung für den

Kreis Unna

Kirchstraße 12
44532 Lünen
Tel. 0 23 06 / 20 55 73
oder 0180 - 11 80 800

V
Kreis Viersen
**Beratungsstelle Pflege
 und Alter -impuls-**
 Rathausmarkt 3
 41747 Viersen
 Tel. 0 21 62 / 39 - 15 41

W
Kreis Warendorf
Pflege- und Wohnberatung
 Waldenburger Straße 2
 48231 Warendorf
 Tel. 0 25 81 / 53 - 22 44

Kreis Wesel
Pflegeberatung
 Reeser Landstraße 31
 46483 Wesel
 Tel. 02 81 / 207 - 22 51

Wuppertal
Pflegeberatung
 Luisenstraße 13
 42103 Wuppertal
 Tel. 02 02 / 2 52 22 25

Wohnberatung

**Landesarbeitsgemeinschaft
 Wohnberatung NRW
 c/o Verein für Gemein-
 wesen und Sozialarbeit
 Kreuzviertel e.V.**
 Kreuzstraße 61
 44139 Dortmund
 Tel. 02 31 / 12 46 76

Demenz-Servicezentren

Demenz-Servicezentrum Münsterland

Wilhelmstraße 5
59227 Ahlen
Tel. 0 23 82 / 94 09 97 10

Demenz-Servicezentrum für die Region Münster und das westliche Münsterland (Münster)

Josefstraße 4
48151 Münster
Tel. 02 51 / 5 20 - 2 44

Demenz-Servicezentrum für die Region Südwestfalen (Siegen)

Eremitage 9
57234 Wilnsdorf
Tel. 02 71 / 23 41 78 - 17

Demenz-Servicezentrum für die Region Aachen / Eifel

Bahnhofstraße 36-38
52477 Alsdorf
Tel. 0 24 04 / 94 83 47

Demenz-Servicezentrum für die Region

Ostwestfalen-Lippe
Detmolder Straße 280
33605 Bielefeld
Tel. 05 21 / 92 16 459

Demenz-Servicezentrum Ruhr

Universitätsstraße 77
44789 Bochum
Tel. 02 34 / 33 77 72

Demenz-Servicezentrum für die Region Dortmund

Hoher Wall 5-7
44122 Dortmund
Tel. 02 31 / 5 02 56 94

Demenz-Servicezentrum für die Region Düsseldorf

Kölner Straße 186
40227 Düsseldorf
Tel. 02 11 / 89 22 228

**Demenz-Servicezentrum
für die Region Köln und
das südliche Rheinland**

Kölner Straße 64

51149 Köln

*Tel. 0 18 03 / 88 00 - 1 11 70***Demenz-Servicezentrum für
Menschen mit Zuwande-
rungsgeschichte**

Paulstraße 4

45889 Gelsenkirchen

*Tel. 02 09 / 6 04 83 - 20***Demenz-Servicezentrum
für die Region Niederrhein**

Herzogenring 6

46483 Wesel

Tel. 02 81 / 3 38 76 0

**Alzheimer-
gesellschaft****Landesverband der
Alzheimergesellschaften
Nordrhein-Westfalen**

Bergische Landstraße 2

40629 Düsseldorf

Tel. 02 11 / 24 08 69 10

Die Landesstelle Pflegende Angehörige bedankt sich bei Susanne Gierlichs und Monika Brunkow für die Durchsicht des Textes und wertvolle Hinweise und Anregungen aus der Beratungs- und Pflegepraxis.

Fotonachweis:
AWO-WW/Oligmüller (S.47);
Landesverband freie ambulante Krankenpflege NRW e.V. (S. 20, 29, 37, 43, 45 u. 49);
Lütke Fahle Seifert AGD (S. 1, 13, 25, 26, 34 u. 47);
Dietmar Seul (S. 6 u. 8)

Gebührenfreies Service-Telefon
0800 - 220 4400

LANDESSTELLE
PFLEGENDE
ANGEHÖRIGE

Friesenring 32
48147 Münster

Telefon: 0251 / 27 05 167

Fax: 0251 / 27 05 371

E-Mail: info@lpfa-nrw.de

Internet: www.lpfa-nrw.de

